

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** - (1959)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Reglement**  
**über die Fürsprecherprüfungen vom 30. Juli 1954**  
**(Abänderung)**

9.  
Januar  
1959

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Obergerichtes,

*beschliesst:*

§ 16 Abs. 1 und 2 des Reglementes vom 30. Juli 1954 über die Fürsprecherprüfungen wird wie folgt abgeändert:

§ 16. Die praktische Ausbildung setzt bestandene erste Prüfung voraus. Sie dauert 18 Monate; mindestens 9 Monate sind bei einem praktizierenden Anwalt zu bestehen. 6 Monate können nach 4 Studiensemestern in Semesterferien und Urlaubssemestern absolviert werden, die restlichen 12 Monate erst nach 7 Studiensemestern.

Die praktische Ausbildung kann in der Regel nur bei einem im Kanton Bern praktizierenden Anwalt oder bei einem bernischen Gericht bestanden werden. Auf Gesuch kann das Obergericht einem Kandidaten gestatten, sich während höchstens 6 Monaten bei einem in einem andern Kanton praktizierenden Anwalt oder bei einem ausserkantonalen Gericht praktisch auszubilden.

Bern, den 9. Januar 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*W. Siegenthaler,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

1.  
Februar  
1959

## Volksbeschluss

### betreffend Neu- und Umbauten in der landwirtschaftlichen Schule Rütli-Zollikofen

---

1. Für die Erstellung eines Lehr-, Demonstrations- und Werkstattgebäudes, eines Ökonomiegebäudes und eines Personalhauses sowie für Umbau- und Renovationsarbeiten im alten Schulhaus der landwirtschaftlichen Schule Rütli-Zollikofen wird ein Kredit von Fr. 2 553 550 bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a) Fr. 2 299 360 der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten);
- b) Fr. 254 190 der Landwirtschaftsdirektion über die Budgetrubrik 2415 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen).

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 17. November 1958.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*J. Schlappach,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 1. Februar 1959,

1.  
Februar  
1959

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend Neu- und Umbauten in der landwirtschaftlichen Schule Rütli-Zollikofen ist mit 94 365 gegen 50 959 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Februar 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*W. Siegenthaler,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

1.  
Februar  
1959

## Volksbeschluss

### betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an die Oberaargauische Verpflegungsanstalt Dettenbühl

---

1. An die subventionsberechtigten Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaues der Verpflegungsanstalt Dettenbühl, die auf Fr. 3 658 094 veranschlagt sind, werden Beiträge wie folgt bewilligt: Für die Krankenabteilung 40 Prozent, für die Abteilung für männliche Unreinliche 50 Prozent und für die übrigen Arbeiten 20 Prozent, insgesamt höchstens Fr. 1 316 222.

2. Der Regierungsrat wird mit der Ausrichtung der Beiträge für die einzelnen Etappen beauftragt; er kann gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Vorschusszahlungen leisten.

3. Der Grosse Rat wird ermächtigt, an allfällige Kostenüberschreitungen, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, Beiträge gemäss den im Abs.1 genannten Subventionssätzen zu gewähren.

4. Die Verpflegungsanstalt Dettenbühl hat der Direktion des Fürsorgewesens nach Fertigstellung der Bauten die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000 abzuschliessen sind, einzureichen.

5. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. November 1958.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*J. Schlappach,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 1. Februar 1959,

1.  
Februar  
1959

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an die Obergeraargauische Verpflegungsanstalt Dettenbühl ist mit 109 593 gegen 35 548 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Februar 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*W. Siegenthaler,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

10.  
Februar  
1959

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht gestellten**  
**Privatgewässer vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf Antrag der Baudirektion

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer vom 3. April 1857 werden die Bäche im Einzugsgebiet des Hornbaches in der Gemeinde Sumiswald unter öffentliche Aufsicht gestellt. Der im § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1942 aufgeführte Gewässername «Hornbach» ist zu ersetzen durch die Bezeichnung

«Hornbach mit sämtlichen Zuflüssen».

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Februar 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*W. Siegenthaler,*

der Staatschreiber

*Schneider.*

**Dekret**  
**betreffend die Bekämpfung der anzeigepflichtigen**  
**Bienenkrankheiten**

---

17.  
Februar  
1959

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Art. 140, 261 und 281 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, auf den Bundesratsbeschluss vom 18. April 1923 betreffend die Aufnahme der Milbenkrankheit der Bienen in das Tierseuchengesetz und auf Art. 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Tierseuchenkasse,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten für die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten.

§ 2. Die Besitzer der Bienenvölker leisten an die daherigen Kosten einen jährlichen Beitrag pro Volk. (Ausgenommen Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse.)

§ 3. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Dieses Dekret tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*J. Schlappach,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 21. Mai 1959.

18.  
Februar  
1959

## Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni  
1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Arbeitsgebiet; Abteilungen und Anstalten

§ 1. Die Direktion der Volkswirtschaft besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Angelegenheiten, welche die Volkswirtschaft betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Direktion zugewiesen sind.

§ 2. Zur Vorberatung und Begutachtung von Fragen allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung kann die Direktion der Volkswirtschaft eine kantonale Volkswirtschaftskommission von höchstens 21 Mitgliedern aus Vertretern der kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einsetzen.

Die Volkswirtschaftskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Sie ordnet die Erledigung der Sekretariatsgeschäfte.

Besteht eine gemeinsame Organisation der kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, so kann die Direktion der Volkswirtschaft diese mit der Vorberatung und Begutachtung der in Absatz 1 erwähnten Fragen beauftragen.

§ 3. Die Direktion der Volkswirtschaft umfasst folgende Abteilungen und Anstalten:

1. das Sekretariat;
2. das Arbeitsamt;
3. das Versicherungsamt;
4. das kantonale chemische Laboratorium;
5. das Amt für Berufsberatung;
6. das Amt für berufliche Ausbildung;
7. das Amt für Gewerbeförderung;
8. die kantonalen Techniken;
9. die Holzfachschule.

## II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen und Anstalten

### 1. Das Sekretariat

§ 4. Das Sekretariat vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei. Es behandelt alle Geschäfte, für welche die Direktion der Volkswirtschaft zuständig ist und die nicht in den Aufgabenkreis einer andern Abteilung oder Anstalt fallen. Es bereitet die Direktionsentscheide in Beschwerde- und Rekursachen vor.

Ihm sind als Dienstzweige und Sachgebiete angegliedert:

- a) das von einem Adjunkten geleitete Industrie- und Gewerbeinspektorat. Diesem ist in Biel ein Büro für den Vollzug der Bundesvorschriften über die Uhrenindustrie unterstellt. Dem Büro Biel kann der direkte Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes in den jurassischen Amtsbezirken und im Amtsbezirk Biel übertragen werden;
- b) die von einem Adjunkten geleitete kantonale Preiskontrollstelle für den Vollzug der vom Bund auf dem Gebiete der Preise erlassenen Vorschriften und getroffenen Massnahmen;
- c) das Inspektorat für Mass und Gewicht;
- d) das Gastwirtschaftswesen;
- e) das Bergführer- und Skilehrerwesen.

§ 5. Das Sekretariat wird durch den 1. Sekretär geleitet. Ihm kann ein 2. Sekretär zugeteilt werden.

18.  
Februar  
1959

## 2. Das Arbeitsamt

§ 6. Das Arbeitsamt befasst sich mit den Fragen des Arbeitsmarktes. Insbesondere sind ihm übertragen:

a) *Arbeitsvermittlung*

Als Zentralstelle für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung erstrebt es, in Verbindung mit den Gemeindearbeitsämtern, den Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage innerhalb des Kantons. Im Zusammenhang damit obliegt ihm die arbeitsmarktliche Begutachtung der Einreise- und Aufenthaltsgesuche ausländischer Erwerbstätiger zuhanden der Fremdenpolizei;

b) *Arbeitsbeschaffung*

Vorbereitung und Vollzug allfälliger Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit;

c) *Arbeitslosenversicherung*

Durchführung der dem Kanton im Rahmen des Bundesrechtes zustehenden Aufgaben und allfälligen Massnahmen der Arbeitslosenfürsorge.

Im weitern ist das Arbeitsamt mit dem Vollzug der Massnahmen zur Förderung des *Wohnungsbaues* betraut.

§ 7. Die Beamten des Arbeitsamtes sind:

1. der Vorsteher;
2. ein Adjunkt als Stellvertreter des Vorstehers und zugleich Abteilungschef;
3. drei weitere Adjunkte als Abteilungschefs.

## 3. Das Versicherungsamt

§ 8. Dem Versicherungsamt ist administrativ die Ausgleichskasse des Kantons Bern angegliedert, welche sich selbständig verwaltet. Es besorgt ferner die Aufgaben, die sich aus der Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung sowie der obligatorischen Fahrhabeversicherung ergeben. Ihm können weitere Aufgaben auf dem Gebiete des Ausgleichskassenwesens und der Versicherung übertragen werden.

§ 9. Die Beamten des Versicherungsamtes sind:

1. der Vorsteher;
2. ein Adjunkt als Stellvertreter des Vorstehers und zugleich Abteilungschef;
3. drei weitere Adjunkte als Abteilungschefs.

#### **4. Das kantonale chemische Laboratorium**

§ 10. Das kantonale chemische Laboratorium besorgt die sich aus dem Vollzug der Gesetzgebung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ergebenden Aufgaben sowie die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei.

§ 11. Die Beamten des kantonalen chemischen Laboratoriums sind:

1. der Kantonschemiker;
2. sein Adjunkt, zugleich Chemiker;
3. zwei weitere Chemiker;
4. drei Lebensmittelinspektoren.

#### **5. Das Amt für Berufsberatung**

§ 12. Das Amt für Berufsberatung besorgt die sich aus der Berufsberatung ergebenden Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die vom Staate unterstützten Berufsberatungsstellen und die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Berufsberater. Der Regierungsrat kann mit der Durchführung dieser Aufgaben eine auf diesem Gebiet tätige Amtsstelle beauftragen oder hiefür ein selbständiges Amt einrichten. Er kann dem Amt für Berufsberatung eine Zweigstelle für den Jura angliedern.

§ 13. Die Beamten des Amtes für Berufsberatung sind:

1. der Vorsteher;
2. sein Adjunkt;
3. der Leiter der Zweigstelle Jura.

#### **6. Das Amt für berufliche Ausbildung**

§ 14. Das Amt für berufliche Ausbildung fördert und beaufsichtigt die berufliche Ausbildung nach den gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton.

18.  
Februar  
1959

§ 15. Die Beamten des Amtes für berufliche Ausbildung sind:

1. der Vorsteher;
2. zwei Adjunkte.

### **7. Das Amt für Gewerbeförderung**

§ 16. Das Amt für Gewerbeförderung unterstützt alle Bestrebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gewerbes.

Ihm sind angegliedert:

- a) das Gewerbemuseum;
- b) die keramische Fachschule;
- c) die Schnitzlerschule;
- d) die Geigenbauschule.

§ 17. Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über den Sitz des Gewerbemuseums und der drei Fachschulen, über die Beteiligung der Sitzgemeinden an deren Betriebskosten und über die Vertretung dieser Gemeinden in der Aufsichtskommission des Amtes für Gewerbeförderung.

§ 18. Das Amt für Gewerbeförderung steht unter der Aufsicht einer Kommission von 11 Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder, von denen eines dem Töpfer- und eines dem Schnitzlergewerbe angehören muss. Die Wahl der übrigen fünf Mitglieder steht, unter Berücksichtigung des Ausmasses ihrer Beteiligung an den Betriebskosten, den Sitzgemeinden des Gewerbemuseums und der Fachschulen zu. Der Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

§ 19. Die Beamten sind:

Für das Amt für Gewerbeförderung:

der Vorsteher.

Für das Gewerbemuseum:

der Bibliothekar (zugleich Adjunkt des Vorstehers).

Für die keramische Fachschule:

1. der Vorsteher (zugleich Fachlehrer);
2. ein zweiter Fachlehrer oder Werkmeister.

18.  
Februar  
1959

Für die Schnitzlerschule:

1. der Vorsteher (zugleich Fachlehrer);
2. zwei Fachlehrer.

Für die Geigenbauschule:

der Vorsteher (zugleich Fachlehrer).

### **8. Die kantonalen Techniken**

§ 20. Die Techniken erfüllen ihre Aufgaben gemäss der Gesetzgebung über die kantonalen technischen Schulen.

§ 21. Die Techniken haben ihren Sitz in Biel, Burgdorf und St. Immer, solange deren Einwohnergemeinden die Beiträge gemäss Art. 7 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen vom 2. Juni 1957 leisten.

§ 22. Die Techniken bestehen aus folgenden Abteilungen:

Technikum Biel:

Hochbau  
Maschinenteknik  
Elektrotechnik  
Automobiltechnik  
Uhrentechnik

Technikum Burgdorf:

Hochbau  
Tiefbau  
Chemie  
Maschinenteknik  
Elektrotechnik

Technikum St. Immer:

Maschinenteknik und Präzisionsmechanik  
Uhrentechnik

18.  
Februar  
1959

Den Techniken Biel und St. Immer können Fachschulen angegliedert werden.

§ 23. Die Techniken können mit Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft Kurse einrichten für:

- a) Weiterbildung von gelernten Berufsangehörigen mit Einschluss der Vorbereitung für die Meisterprüfung;
- b) Umschulung;
- c) neue technische Fachgebiete.

Die Technikumslehrer sind zur Mitwirkung an diesen Kursen verpflichtet. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt auf Antrag der Aufsichtskommission die Entschädigung für ihre Tätigkeit fest.

§ 24. Zur Förderung des Unterrichtes werden nach Bedürfnis Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Bibliotheken eingerichtet und unterhalten.

§ 25. Die Techniken stehen unter der Aufsicht von je einer Kommission von neun Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder; die drei übrigen Mitglieder werden vom Einwohnergemeinderat des Schulortes gewählt. Jeder Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

§ 26. Die unmittelbare Leitung jedes Technikums besorgt ein Direktor.

Der Direktor ist zur Übernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch durch die Direktion der Volkswirtschaft vorübergehend von der Erteilung von Unterricht befreit werden.

Aus der Zahl der hauptamtlich tätigen Lehrer bezeichnet der Regierungsrat einen Stellvertreter des Direktors.

§ 27. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und wählt die im Hauptamt tätigen Lehrer. Er setzt die Zahl der durch sie wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden fest.

Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Aufsichtskommission nebenamtliche Lehrer anstellen.

18.  
Februar  
1959

§ 28. Jedes Technikum nimmt nach Massgabe der verfügbaren Plätze Schüler und Hörer auf.

Als Schüler oder Hörer wird aufgenommen, wer eine Aufnahmeprüfung mit Erfolg besteht, beziehungsweise sich über die notwendigen Vorkenntnisse ausweist.

### 9. Die Holzfachschule

§ 29. Die Holzfachschule ist eine technische Schule, welche Weiterbildungskurse für Fachleute der Wald- und Holzwirtschaft durchführt.

Sie steht unter der Aufsicht einer Kommission von neun Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder, von denen je eines den Kreisen der Säger, der Zimmerleute, der Schreiner und der Waldwirtschaft angehören muss. Die drei übrigen Mitglieder werden vom Einwohnergemeinderat der Stadt Biel gewählt. Der Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

§ 30. Die Holzfachschule hat ihren Sitz in Biel.

Für die Beteiligung der Sitzgemeinde an den Betriebskosten der Holzfachschule findet Art. 7 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen vom 2. Juni 1957 Anwendung.

§ 31. Die Beamten der Holzfachschule sind:

1. der Direktor;
2. die Lehrer.

Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Aufsichtskommission nebenamtliche Lehrer anstellen.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 32. Die Aufgaben der in § 3 aufgezählten Abteilungen und Anstalten und deren Zusammenarbeit sind durch Verordnung näher zu regeln.

18.  
Februar  
1959

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Aufsichtskommissionen Reglemente über Organisation und Betrieb der Techniken, der diesen und dem Amt für Gewerbeförderung angegliederten Fachschulen, des Gewerbemuseums und der Holzfachschule.

Über das Schulgeld der Techniken und der Holzfachschule werden in einem besondern Dekret die erforderlichen Bestimmungen aufgestellt. Über Stipendien und Freiplätze erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Durch Verordnung können, wenn nötig, in Abweichung von diesem Dekret, vorübergehend einzelne Aufgaben andern Abteilungen oder Anstalten der Direktion der Volkswirtschaft zugewiesen werden. Die für diese Aufgaben gewählten oder zu wählenden Beamten werden in diesem Falle der andern Abteilung oder Anstalt zugeteilt.

Der Regierungsrat kann der Direktion der Volkswirtschaft weitere volkswirtschaftliche Aufgaben zuweisen.

§ 33. Die Direktion der Volkswirtschaft trifft die dem Kanton übertragenen vorbereitenden Massnahmen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, soweit sie nicht einer andern Direktion zugewiesen sind. Die Schaffung der gegebenenfalls erforderlichen kriegswirtschaftlichen Organisation ist Sache des Regierungsrates.

§ 34. Den Abteilungen und Anstalten können durch den Regierungsrat Fachbeamte zugeteilt werden; deren Aufgaben sind durch Verordnung zu umschreiben.

§ 35. Den Abteilungen und Anstalten werden die nötigen administrativen und technischen Hilfskräfte beigegeben.

§ 36. Die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Abteilungen und Anstalten erfolgt, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen und der Genehmigung des Direktors der Volkswirtschaft, durch die Vorsteher und Direktoren.

§ 37. Die Amtsdauer der Präsidenten und Mitglieder der Aufsichtskommissionen sowie ihrer Sekretäre beträgt vier Jahre. Wird während der Amtsdauer ein Sitz frei, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Aufgaben der Aufsichtskommissionen werden durch Verordnung geregelt.

Die Entschädigungen der Präsidenten und Mitglieder der Aufsichtskommissionen sowie der Sekretäre werden durch Verordnung festgesetzt.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

18.  
Februar  
1959

§ 38. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern die direkte Aufsicht über das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen.

Reglemente, die die Brandversicherungsanstalt auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Kaminfegerwesens erlässt, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Verfügungen und Entscheide der Brandversicherungsanstalt betreffend die hievor erwähnten Fachgebiete können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Weisungen an die Regierungsstatthalter auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Kaminfegerwesens werden auf den Antrag der Brandversicherungsanstalt durch die Direktion der Volkswirtschaft erlassen.

Vor dem Entscheid über wichtige Fragen hat die Brandversicherungsanstalt die zuständigen Fachverbände anzuhören.

Die Kosten der Aufsicht über das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen, soweit sie nicht von den Gemeinden zu tragen sind, werden von der Brandversicherungsanstalt übernommen.

Die Feuerwehrinspektoren, Experten und Feuerwehrinstruktoren (§§ 41 und 80 Abs. 2 Feuerwehrdekret) werden auf den Antrag der Brandversicherungsanstalt durch die Direktion der Volkswirtschaft ernannt.

Die Patentierung der Kaminfeger, die Wahl der Kreiskaminfeger und die Kreiseinteilung sowie die Antragstellung an den Regierungsrat bezüglich des Kaminfegertarifes bleiben der Direktion der Volkswirtschaft vorbehalten.

Durch dieses Dekret werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der § 40 des Dekretes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26. Mai 1953 (Feuerwehrdekret) erhält folgenden Wortlaut:

«Die Aufsicht über die Wehrdienste üben aus:

1. Gemeinderat.
2. Feuerwehrinspektor und Experte.
3. Regierungsstatthalter.
4. Brandversicherungsanstalt.
5. Direktion der Volkswirtschaft.

18.  
Februar  
1959

Für die Wehrdienste zur Abwehr von Elementarschäden holt die Brandversicherungsanstalt die Vernehmlassung der Baudirektion ein. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht.»

In den §§ 43, 45, 55, 57, 66, 73, 80 Abs.1, 82, 83, 84 und 88 des Feuerwehrdekretes wird der Ausdruck «Direktion der Volkswirtschaft» durch «Brandversicherungsanstalt» ersetzt.

In den §§ 13, 14, 25 und 29 des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden vom 3. Februar 1938 wird der Ausdruck «Direktion des Innern» durch «Anstalt» ersetzt.

§ 31 des vorerwähnten Dekretes erhält folgenden Wortlaut:

«Es steht der Direktion der Anstalt zu, mittels Regulativ ausführliche Vorschriften aufzustellen über:

a) ...

b) ...

c) Die zu vergütenden Reiseauslagen und Entschädigungen des Instruktionspersonals gemäss den §§ 13 und 14.»

§ 39. Durch dieses Dekret werden die Dekrete über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vom 18. November 1946 und betreffend die Errichtung einer Holzfachschule am Technikum Biel vom 14. November 1949 aufgehoben.

Art. 1 lit. B des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 wird durch § 1 hievor sinngemäss ersetzt.

§ 40. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Bern, den 18. Februar 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*J. Schlappach,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**

**betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle  
für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Für die seelsorgerische Betreuung Taubstummer und Gehörloser wird eine evangelisch-reformierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. An diese Stelle sind Geistliche wählbar, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

§ 3. Die Amtsdauer dieses Seelsorgers, der wiederwählbar ist, beträgt sechs Jahre. Der Amtsantritt wird nach Anhörung der kirchlichen Behörden durch die Kirchendirektion festgesetzt, die ebenfalls den Sitz des Pfarramtes bezeichnet.

§ 4. Diese Pfarrstelle wird in bezug auf Rechte und Pflichten des Inhabers den Pfarrstellen an öffentlichen Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 5. Der Regierungsrat erlässt über die Obliegenheiten des Seelsorgers ein besonderes Regulativ und setzt die Reisevergütung des Taubstummenpfarrers fest.

18.  
Februar  
1959

§ 6. Mit der Besetzung der durch dieses Dekret neugeschaffenen Pfarrstelle fällt der bisherige Staatsbeitrag an die Taubstummenpastoration weg.

Bern, den 18. Februar 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*J. Schlappach,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Übereinkunft**  
**zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die**  
**kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten**  
**Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke**  
**Solothurn, Lebern und Kriegstetten**  
**vom 23. Dezember 1958**

---

In Erwägung, dass die kirchliche Verbindung der bucheggbergischen Pfarrgemeinden Oberwil, Messen, Lüsslingen und Aetingen, soweit sie zum Kanton Solothurn gehören, mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern von alters her bestanden hat und auch für die Zukunft die nämlichen guten Wirkungen, insbesondere für Erhaltung und Festigung der bestehenden freundeidgenössischen Beziehungen, verspricht wie bisher;

im Hinblick darauf, dass seit Inkrafttreten der gegenwärtigen Bundesverfassung, nämlich mit der Übereinkunft von 1875, auch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Solothurn mit den Diasporanen der oberen Bezirke des Kantons Solothurn in diese gemeinsamen kirchenrechtlichen Verhältnisse einbezogen wurde;

in der Absicht, die Bestimmungen des bisherigen Konkordates mit den durch die neuere Gesetzgebung der beiden hohen Stände veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen,

haben die beidseitigen Abgeordneten der hohen Stände Bern und Solothurn, unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden beider Kantone, folgende Punkte einmütig verabredet und

*beschlossen:*

**Art. 1.** Zur Ordnung ihrer Kultus-Angelegenheiten stehen die in den genannten solothurnischen Bezirken gelegenen Kirchgemeinden im Synodalverband mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern. Demgemäss sind sie

1. an den Verhandlungen der bernischen Kirchensynode in der in Art. 2 hienach bestimmten Weise durch Abgeordnete vertreten und haben sich

18.  
Februar  
1959

2. in allen innerkirchlichen Angelegenheiten, die sich auf die christliche Lehre, den Kultus und die Seelsorge beziehen, nach den Beschlüssen und Erlassen der bernischen Kirchensynode und des bernischen Synodalrates zu richten.

**Art. 2.** Zur Wahl der Abgeordneten in die bernische Kirchensynode werden vier Wahlkreise gebildet:

1. Bezirk *Bucheggberg*, bestehend aus den Kirchgemeinden Messen (bernisch-solothurnisch), Oberwil (bernisch-solothurnisch), Aetingen und Lüsslingen (beide solothurnisch);
2. Bezirk *Kriegstetten*, bestehend aus den Kirchgemeinden des Bezirks;
3. Bezirk *Solothurn* mit den der Kirchgemeinde Solothurn angeschlossenen Gemeinden des Bezirks Lebern;
4. Bezirk *Lebern*, soweit nicht zur Kirchgemeinde Solothurn gehörend.

Hinsichtlich der Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, ihrer Amtsdauer und des Verfahrens bei den Wahlen, mit Einschluss der Prüfung ihrer Gültigkeit, gilt das bernische Recht.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für diese Wahlen richten sich für die bernischen Angehörigen der jeweiligen Kirchgemeinden nach dem bernischen und für die solothurnischen Angehörigen nach dem solothurnischen Recht.

Die Abgeordneten der solothurnischen Wahlkreise haben in der bernischen Kirchensynode Sitz und Stimme gleich den bernischen Synodalen.

**Art. 3.** Die in den genannten solothurnischen Bezirken bestehenden Kirchgemeinden bilden miteinander die Bezirkssynode Solothurn.

**Art. 4.** Als Pfarrer, Hilfspfarrer und Vikare der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinden Messen und Oberwil sind nur die nach bernischem Recht wahlfähigen Geistlichen wählbar. In den übrigen Gemeinden sind ausnahmsweise auch Bewerber mit auswärts bestandener Prüfung wählbar. Doch haben diese vor ihrer Bewerbung um eine Pfarrstelle bei der evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern die Voraussetzungen für ihre Aufnahme in den bernischen Kirchendienst abklären zu lassen und die Aufnahme innerhalb Jahresfrist nach ihrer Wahl zu erwirken.

Den solothurnischen Kirchgemeinden steht die Bezirkshelferei Büren-Solothurn zur Verfügung.

18.  
Februar  
1959

**Art. 5.** Die reformierten Pfarrer, Hilfspfarrer und Vikare werden auf Grund der solothurnischen Gesetzgebung gewählt.

Den Regierungen der beiden vertragsschliessenden Stände steht jedoch in Anwendung der betreffenden kantonalen Gesetze das Recht der Anerkennung bzw. Bestätigung dieser Wahlen zu.

**Art. 6.** Bildung und Organisation der Kirchgemeinden der genannten solothurnischen Bezirke erfolgen nach solothurnischem Recht.

**Art. 7.** Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. 5 und 6 entscheiden die Regierungen der beiden Stände Bern und Solothurn.

**Art. 8.** Der Bestand allfälliger vermögensrechtlicher Verhältnisse in bezug auf Kirchengüter, Nutzungen und Unterhalt von Pfarrhäusern nebst Dependenzen wird durch die beiden Regierungen gewährleistet, wie sich solche durch Urbar und bisherige Übung, durch frühere Übereinkünfte und durch Verfassung und gesetzmässige Erlasse der beiden Kantonsbehörden entwickelt haben.

Die Aufsicht über die Kirchengüter und ihre Verwendung erfolgt in den solothurnischen Kirchgemeinden mit Einschluss der Kirchgemeinde Messen nach solothurnischem Recht. Für die Kirchgemeinde Oberwil gilt das bernische Recht.

**Art. 9.** Insbesondere wird über die in Art. 8 (Abs. 1) hievor bezeichneten Verhältnisse das Folgende erneuert, soweit die bezüglichlichen Rechte nicht ausgekauft, abgeändert oder ersetzt worden sind:

1. Hinsichtlich der Pfarrei Oberwil verbleibt es bei den Bestimmungen der Übereinkunft vom 13. Februar 1851.
2. Den Pfarreien Messen und Aetingen wird der seitens des Staates Bern auszurichtende Besoldungsbeitrag in seinem bisherigen Bestand sowie der Unterhalt der Pfarrgebäude zugesichert. Überdies geniessen beide Pfarreien den Ertrag der solothurnischen Pfarrfonds, inbegriffen die freie Benützung des Pfarrlandes und die Holzberechtigung in der Gemeinde gemäss Urbar.
3. Die Pfarrei Lüsslingen hat den Genuss ihres Pfarrfonds gemäss Urbar und nach den Bestimmungen der Übereinkunft vom 15. September 1871.

18.  
Februar  
1959

4. Die Berechtigung der Kirchgemeinde Solothurn auf den bisherigen Staatsbeitrag des Kantons Bern wird gewährleistet.

Art. 10. Die Ortskirchengüter der Kirchgemeinden dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet werden.

Art. 11. Beide Kantone behalten sich vor, nach Erfordernis der Umstände, die angemessenen Modifikationen und Abänderungen dieser Übereinkunft gemeinschaftlich zu treffen.

Art. 12. Diese Übereinkunft unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern und des Kantonsrates von Solothurn; sie tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft und wird in die Gesetzessammlung der Kantone Bern und Solothurn aufgenommen. Damit werden die Übereinkunft vom 17. Februar 1875 und die seitherigen Nachträge und Abänderungen vom 29. Juli 1884/20. August 1884 und 28. November 1939 ausser Kraft gesetzt.

Also vereinbart auf der Abgeordnetenkonferenz in Solothurn, den 23. Dezember 1958.

Die Abgeordneten  
des Standes Bern  
*F. Moser,*  
des Standes Solothurn  
*U. Dietschi.*

Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt.

Bern, den 18. Februar 1959.

Der Präsident  
*J. Schlappach,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

Vom Kantonsrat von Solothurn genehmigt.

Solothurn, den 30. Juni 1959.

Der Präsident  
*B. von Arx,*  
der Staatsschreiber  
*Dr. Schmid.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 25. September 1959

**Dekret**  
**betreffend die Schaffung der Stelle**  
**eines Denkmalpflegers**

---

19.  
Februar  
1959

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
gestützt auf Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Zur Entlastung der amtlichen Expertenkommission zur Erhaltung von Kunstaltertümern und Urkunden und zur Gewährleistung einer bessern Beaufsichtigung und Pflege der geschützten Kunstaltertümer wird bei der Erziehungsdirektion die Stelle eines Denkmalpflegers geschaffen.
2. Die Stellung und die Befugnisse des Denkmalpflegers und sein Verhältnis zur Expertenkommission werden durch den Regierungsrat geregelt.
3. Die Stelle wird in die Besoldungsklassen 4–6 eingereiht.
4. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1959 in Kraft.

Bern, den 19. Februar 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*J. Schlappach,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

20.  
März  
1959

## Reglement für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878, des Gesetzes über die Primarschulen vom 2. Dezember 1951 und des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957, auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

### I. Unterricht und Aufsicht

§ 1. Das Handarbeiten ist ein den übrigen Schulfächern gleichgestelltes, obligatorisches Fach.

§ 2. Dem Unterricht ist der Unterrichtsplan zugrunde zu legen.

§ 3. Die Mädchen einer Schulklasse bilden in der Regel eine Handarbeitsklasse. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerinnenzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden, gegebenenfalls nur vorübergehend. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Erziehungsdirektion ausnahmsweise gestatten, den Unterricht abteilungsweise zu erteilen.

§ 4. Die Aufsicht über die Arbeitsschulen geschieht von seiten des Kantons durch den Schulinspektor in Verbindung mit der Expertin für den Mädchenhandarbeitsunterricht, von seiten der Gemeinden durch die Schulkommission und dem von dieser gewählten Frauenkomitee. Die fachliche Aufsicht über den Unterricht, insbesondere die

Schulführung im engern Sinne, wird vom Schulinspektor in Verbindung mit der Expertin für Mädchenhandarbeitsunterricht ausgeübt.

20.  
März  
1959

§ 5. Die Schulkommission hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a) Bei Erledigung einer Stelle oder bei Besetzung von neu errichteten Klassen sorgt sie für rechtzeitige Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt. Die Frist für die Anmeldung beträgt mindestens acht Tage. Nach Ablauf der Anmeldefrist wählt die Schulkommission die Arbeitslehrerin auf Vorschlag des Frauenkomitees frei aus der Zahl aller Bewerberinnen auf die Dauer von 6 Jahren. Es dürfen nur Lehrkräfte definitiv gewählt werden, die ein bernisches Patent besitzen.
- b) Sie ordnet innerhalb der durch das Gesetz und den Unterrichtsplan gegebenen Grenzen den Arbeitsschulunterricht in den Stundenplan ein. Auf der Unterstufe (1.–3. Schuljahr) dürfen an einem Tage höchstens zwei Stunden, auf der Mittel- und Oberstufe höchstens drei Stunden Arbeitsschule gehalten werden.
- c) Sie sorgt dafür, dass die für das Handarbeiten nötigen Räume zur Verfügung stehen, diese eine zweckmässige Beleuchtung erhalten und in geeigneter Weise möbliert und mit den erforderlichen Lehr- und Veranschaulichungsmitteln ausgerüstet werden.

In jedem Schulhaus ist, wenn immer möglich, mindestens ein besonderes Handarbeitszimmer einzurichten.

§ 6. Die Wahl einer Primarlehrerin an eine Primarschulklasse schliesst zugleich auch die Wahl als Arbeitslehrerin an diese Klasse in sich. Sie kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion vom Handarbeitsunterricht dispensiert werden.

Für Primarlehrerinnen, die an eine bisher von einem Lehrer geführte Schulklasse gewählt werden, gilt die Verpflichtung zur Übernahme des Arbeitsschulunterrichtes erst vom Zeitpunkt des Rücktrittes der den Arbeitsschulunterricht an dieser Klasse erteilenden Arbeitslehrerin an, und es ist auf diese Besonderheit in der Ausschreibung hinzuweisen.

§ 7. Das bernische Primarlehrerinnenpatent gilt zugleich auch als Arbeitslehrerinnenpatent.

20.  
März  
1959

§ 8. Für die Rechte und Pflichten der Arbeitslehrerin gelten sinngemäss die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für die Lehrkräfte an Primar- und Mittelschulen.

§ 9. Jede Schulkommission wählt auf eine Amtsdauer, die der ihrigen entspricht, ein Frauenkomitee von mindestens 5 Mitgliedern. Dieses Komitee konstituiert sich selbst.

§ 10. Dem Frauenkomitee kommt insbesondere zu:

- a) dafür zu sorgen, dass alle Mädchen mit dem nötigen Arbeitsmaterial versehen werden, und dieses im Einvernehmen mit der Arbeitslehrerin zu beschaffen;
- b) je nach örtlichem Bedürfnis im Einvernehmen mit der Schulkommission öffentliche Besichtigungen der angefertigten Arbeiten anzuordnen;
- c) die einzelnen Arbeitsklassen möglichst oft, aber wenigstens in jedem Schulquartal einmal durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder zu besuchen. Bei grosser Schülerinnenzahl können im Einverständnis mit der Arbeitslehrerin andere geeignete Frauen zur Mithilfe beigezogen werden;
- d) Dispensationsgesuche zu begutachten;
- e) bei Wahlen und Wiederwahlen der Arbeitslehrerinnen der Schulkommission einen Antrag zu stellen.

§ 11. Die Arbeitslehrerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Frauenkomitees teil; an grösseren Schulen können sich die Arbeitslehrerinnen durch eine Abordnung vertreten lassen.

§ 12. Die Präsidentin des Frauenkomitees, sofern sie nicht ohnehin Mitglied der Schulkommission ist, nimmt an den Sitzungen der Schulkommission teil und hat in Arbeitsschulfragen Antragsrecht und beratende Stimme.

Wenn Angelegenheiten der Arbeitsschule zu besprechen sind, so sollen auch die Arbeitslehrerinnen zu den Schulkommissionssitzungen eingeladen werden.

§ 13. Die Gemeinde stellt der Schulkommission zuhanden des Frauenkomitees den nötigen Kredit für das Arbeitsschulwesen zur Verfügung.

§ 14. Für Schulbesuch und Schulversäumnisse gelten die Bestimmungen der Gesetze über die Primar- und Mittelschule.

20.  
März  
1959

## II. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen

§ 15. Die Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung an den staatlichen Arbeitslehrerinnenseminarien. Die einzelnen Kurse werden im Amtlichen Schulblatt und in den Amtsanzeigern bekanntgemacht. Die Seminarausbildung dauert  $1\frac{1}{2}$  Jahre.

§ 16. In den Lehrerinnenseminarien dauert die Ausbildung im Mädchenhandarbeiten mindestens fünf Semester.

Der Unterrichtsplan für das Mädchenhandarbeiten an den Lehrerinnenseminarien wird nach Anhören der Patentprüfungskommission für Arbeitslehrerinnen von den Seminarien aufgestellt.

§ 17. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in den Haushaltungslehrerinnenseminarien richtet sich nach den von der kantonalen Erziehungsdirektion genehmigten Ausbildungsplänen.

§ 18. Wer ins Arbeitslehrerinnenseminar einzutreten wünscht, hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Um sich zur Aufnahmeprüfung anmelden zu können, muss eine Kandidatin eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) bei Kursbeginn abgeschlossene Berufslehre als Wäsche-, Damen- oder Knabenschneiderin oder eine Lehre in einem verwandten Berufe;
- b) bei Kursbeginn abzuschliessender,  $1\frac{1}{2}$  Jahre dauernder Vorbereitungskurs an einer Frauenarbeitsschule.

Bewerberinnen, die nicht Wäscheschneiderinnen sind, müssen den Nachweis über genügende Kenntnisse im Weissnähen erbringen. Umgekehrt müssen Bewerberinnen, die nicht Damen- oder Knabenschneiderinnen sind, den Nachweis über genügende Kenntnisse im Kleidermachen erbringen.

§ 19. Die Aufnahmeprüfung kann ein halbes Jahr vor Kursbeginn stattfinden. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizulegen:

1. der Geburtsschein;
2. ein von der Kandidatin handschriftlich verfasster Lebenslauf;

20.  
März  
1959

3. das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule;
4. der Ausweis über eine Berufslehre oder ein abgeschlossenes erstes Jahr eines Vorbereitungskurses (vgl. § 18);
5. ein Arztzeugnis nach amtlichem Formular, das bei der Seminarleitung erhältlich ist;
6. ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde;
7. Angaben von Referenzen.

Es können nur Kantonsbürgerinnen oder im Kanton niedergelassene Schweizerinnen zur Prüfung zugelassen werden.

Die Bewerberinnen sollen bei Kursbeginn das 18. Altersjahr vollendet, das 26. Altersjahr nicht überschritten haben.

§ 20. Die Aufnahmeprüfung wird von der Seminarleitung organisiert und durch die Lehrerschaft unter Mitwirkung allfälliger weiterer Fachexperten abgenommen. Die Prüfung erstreckt sich auf Handarbeiten, Muttersprache, Rechnen, Zeichnen und ein Prüfungsgespräch. Sie kann durch eine besondere Eignungsprüfung ergänzt werden.

Die Prüfungsexperten stellen in gemeinsamer Sitzung das Ergebnis der Prüfung fest. Sie entscheiden über Aufnahme oder Abweisung; Rekursinstanz ist die Erziehungsdirektion.

Für die endgültige Aufnahme bleibt das Ergebnis der ärztlichen Eintrittsuntersuchung ausdrücklich vorbehalten.

§ 21. In eine Klasse des Arbeitslehrerinnenseminars sollen in der Regel nicht mehr als 20 Schülerinnen aufgenommen werden.

§ 22. Der Unterricht umfasst folgende Fächer: Handarbeiten, Methodik, Lehrübungen, Musterschnitt, Zeichnen (einschliesslich kunstgewerbliche Arbeiten), Erziehungslehre (einschliesslich Lebenskunde), Muttersprache, Rechnen, Singen, Turnen und Gesundheitslehre.

Als Freifächer können gewählt werden: Französisch für Anfänger, Französisch für Fortgeschrittene, Englisch für Fortgeschrittene, Instrumentalmusik. Unterricht in den Freifächern wird nur erteilt, wenn eine Gruppe von mindestens drei Schülerinnen gebildet werden kann.

§ 23. Schülerinnen des Arbeitslehrerinnenseminars, welche einen Ausweis für die Erteilung von Mädchenturnen erwerben möchten, be-

legen wöchentlich zwei Stunden zusätzlichen Turnunterricht. Zu diesen zusätzlichen Turnstunden werden nur Schülerinnen zugelassen, die sich in einer Eignungsprüfung über körperliche Gewandtheit ausweisen können.

§ 24. Der Unterricht ist unentgeltlich; hingegen haben die Schülerinnen das Material selbst zu bezahlen. Hospitantinnen können zur Bezahlung eines Schulgeldes verpflichtet werden.

§ 25. Den Schülerinnen des Arbeitslehrerinnenseminars kann von der Erziehungsdirektion ein jährliches Stipendium bis zur Höhe von Fr. 1500 ausgerichtet werden. Bei besonders ungünstigen Verhältnissen kann der Regierungsrat das Stipendium angemessen erhöhen.

§ 26. Am Schlusse der Schulzeit kann den Schülerinnen ein Abgangszeugnis, das über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fachgebieten Auskunft gibt, ausgehändigt werden.

§ 27. Die Lehrerschaft des Arbeitslehrerinnenseminars wird von der Erziehungsdirektion auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Besoldung und Alterszulagen erfolgen gemäss dem jeweils geltenden Besoldungsdekret.

§ 28. Die Erziehungsdirektion überträgt die pädagogische und administrative Leitung des Arbeitslehrerinnenseminars einer Lehrkraft. Als Entschädigung hiefür werden zwei Jahresstunden angerechnet. Steht das Arbeitslehrerinnenseminar in Verbindung mit einem staatlichen Lehrerinnenseminar, so steht der Seminardirektor von Amtes wegen auch dem Arbeitslehrerinnenseminar vor.

§ 29. Die Oberaufsicht über das Arbeitslehrerinnenseminar liegt bei der Erziehungsdirektion. In Fragen, für welche nicht die Seminarcommission zuständig ist, amtet die Patentprüfungskommission für Arbeitslehrerinnen als beratende Instanz. Ihr kommt auch die Antragstellung für den Unterrichtsplan des Arbeitslehrerinnenseminars zu.

§ 30. Die Erziehungsdirektion veranstaltet nach Bedarf regionale Fortbildungskurse für patentierte Arbeitslehrerinnen. Die Teilnahme kann für bestimmte Kurse verbindlich erklärt werden.

Zur Ausbildung der Kursleiterinnen werden Zentralkurse durchgeführt.

20.  
März  
1959

### III. Patentprüfungen

§ 31. Die Erziehungsdirektion wählt auf die Dauer von vier Jahren je eine Patentprüfungskommission von wenigstens fünf Mitgliedern für den deutschen und französischen Kantonsteil und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Diese Kommission nimmt auch die Patentprüfungen im Handarbeiten an den Lehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnenseminarien ab.

Es ist gestattet, nötigenfalls weitere Fachexperten beizuziehen.

Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt nach der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

§ 32. Die Ausbildung am Arbeitslehrerinnenseminar wird durch eine Patentprüfung abgeschlossen. Der Präsident bestimmt Ort und Zeit und zeigt die Prüfung rechtzeitig im Amtlichen Schulblatt an.

§ 33. Die Anmeldung zur Patentprüfung ist innert der festgesetzten Frist schriftlich an den Präsidenten zu richten; ihr sind folgende Schriften beizulegen:

1. der Geburtsschein,
2. der Ausweis über den Besuch eines Arbeitslehrerinnenseminars oder über einen ihm entsprechenden Bildungsgang,
3. ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde,
4. ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis,
5. eine Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr von Fr. 20.

Den Schülerinnen der bernischen Lehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnenseminarien ist die Eingabe sämtlicher, den Schülerinnen der Arbeitslehrerinnenseminarien die Eingabe der unter 1–3 erwähnten Schriften erlassen.

§ 34. Die Lehrerschaft des Arbeitslehrerinnenseminars wirkt bei der Patentprüfung mit. Die mündliche Prüfung wird von ihr abgenommen im Beisein eines oder mehrerer Mitglieder der Patentprüfungskommission. Die Kommission ist befugt, in einzelnen Fächern schriftlich statt mündlich prüfen zu lassen.

§ 35. Die Patentprüfung erstreckt sich auf die Fächer Handarbeiten, Lehrübungen, Methodik des Handarbeitsunterrichtes, Musterschnitt, Zeichnen, Erziehungslehre und Muttersprache.

Die Leistungen in den fakultativen Fächern können im Patent und im Abgangszeugnis der Arbeitslehrerinnen aufgeführt werden.

Der Ausweis für die Erteilung von Mädcheturnen wird von der Erziehungsdirektion ausgestellt auf Grund einer durch die Patentprüfungskommission für Primarlehrer und Primarlehrerinnen vorgenommenen Abschlussprüfung.

§ 36. Für die Schülerinnen der Lehrerinnenseminarien findet die Patentprüfung im Mädchenhandarbeiten nach dem vierten oder fünften Ausbildungssemester statt. Die in den weiteren Ausbildungssemestern angefertigten Arbeiten sind der Patentprüfungskommission für Arbeitslehrerinnen vorzulegen. Allfällige Bemerkungen und Wünsche zu diesen Arbeiten sind den Seminardirektionen einzureichen.

Für die Schülerinnen der Lehrerinnenseminarien fällt eine besondere Lehrprobe und die Prüfung in den Fächern Erziehungslehre, Muttersprache, Zeichnen und Methodik des Handarbeitsunterrichtes weg.

§ 37. Für die Schülerinnen der Haushaltungslehrerinnenseminarien ist der Zeitpunkt der Patentprüfung in den Ausbildungsplänen festgelegt.

§ 38. Die mündliche Patentprüfung ist öffentlich. Überdies können die Kursarbeiten zur Besichtigung ausgestellt werden.

§ 39. Die Aufgaben im Handarbeiten (Klausurarbeiten) und Musterschnitt werden auf Grund des Unterrichtsplanes und der eingereichten Stoffliste von der Kommission gestellt. Für die Probelektionen trifft die Prüfungskommission aus den ihr von der Lehrerschaft vorgelegten Aufgaben eine Auswahl. Die Zuweisung an die Kandidatinnen erfolgt spätestens einen Tag vor der Prüfung.

§ 40. Unmittelbar nach der Prüfung stellt die Kommission die Patentnoten der Kandidatinnen in den einzelnen Fächern fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Seminarleitung stellt die Erfahrungsnoten dem Präsidenten vor der Prüfung zu.

20.  
März  
1959

§ 41. Die Beurteilung erfolgt nach der Notenskala 6–1, wobei 6–4 genügend sind.

§ 42. In gemeinsamer Sitzung stellen Prüfungskommission und Lehrerschaft sämtliche Noten zusammen. Wer in keinem Fache eine ungenügende Note erhalten hat, wird der Erziehungsdirektion zur Patentierung empfohlen. Die Lehrerschaft hat beratende Stimme.

Hat eine Kandidatin in einem Fach eine ungenügende Note erhalten, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören der Lehrerschaft und freier Würdigung der übrigen Leistungen, ob sie gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder ob sie die Prüfung in dem betreffenden Fache zu wiederholen habe.

Eine Nachprüfung kann frühestens nach vier Monaten stattfinden.

§ 43. Die Erziehungsdirektion erteilt die Patente gestützt auf die Anträge der Patentprüfungskommission. Die Inhaberin des Patentes ist definitiv wählbar als Arbeitslehrerin an Primar-, Sekundar- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Bern.

§ 44. Die Erziehungsdirektion ist befugt, allfällig notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes provisorisch vorzunehmen. Sollen die Änderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

§ 45. Durch dieses Reglement wird das Reglement für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern vom 27. Mai 1932/18. Juni 1943/14. Juni 1955 und das «Reglement des écoles d'ouvrages de la partie française du canton de Berne» vom 22. November 1932/20. Oktober 1950/14. Juni 1955 aufgehoben.

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1959 in Kraft.

Bern, den 20. März 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*W. Siegenthaler,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Regulativ  
über die Obliegenheiten  
eines Taubstummepfarrers**

---

3.  
April  
1959

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von § 5 des Dekretes betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser vom 18. Februar 1959,

auf den Antrag der Kirchendirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Dem Taubstummepfarrer ist die religiöse Pflege taubstummer und gehörloser Kirchenglieder durch Predigt und Seelsorge im Sinne der evangelisch-reformierten Landeskirche anvertraut.

§ 2. Das Arbeitsgebiet umfasst den deutschen Kantonsteil. Ausnahmsweise kann sich dieses auch auf den Jura oder Teile davon erstrecken.

§ 3. Der Taubstummepfarrer steht für seine Funktionen unter den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der innerkirchlichen Ordnungen. Innerkirchliche vorgesetzte Behörde, deren Weisungen der Taubstummepfarrer zu befolgen hat, ist der Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche. Ihm ist das Komitee für landeskirchliche Taubstummepastoration als Subkommission des Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit beigegeben.

§ 4. Der Taubstummepfarrer macht sich auf Grund dieser Vorschriften und nach Massgabe der ihm zukommenden amtlichen Befugnisse die Mitwirkung am Wohle der Gehörlosen und Taubstummten und am Gedeihen der Taubstummtenanstalten nach bestem Wissen und Gewissen zur ernststen Pflicht.

3.  
April  
1959

§ 5. In den Zeiten von Abwesenheit oder Verhinderung sorgt der Taubstummepfarrer für geeignete Stellvertretung, womöglich durch ein Mitglied des bernischen Ministeriums. Die Bezeichnung des Stellvertreters erfolgt mit Zustimmung des Synodalarates.

§ 6. Die dem Taubstummepfarrer auszurichtenden Reisevergütungen werden vom Synodalarat festgesetzt, der im Verein mit dem Komitee für landeskirchliche Taubstummepastoration für die dahierigen Kosten aufkommt.

§ 7. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. April 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*W. Siegenthaler,*

der Staatsschreiber

*Schneider,*

**Dekret**  
**über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose**  
**vom 16. November 1954**  
**(Abänderung)**

12.  
 Mai  
 1959

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Das Dekret vom 16. November 1954 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn das anrechenbare Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

Notlagegrenze  
 nach der Höhe  
 des Vermögens

a) Fr. 12 000.—, sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt;

b) Fr. 18 000.—, zuzüglich Fr. 1200.— für die zweite und jede weitere Person, sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt.

Das Vermögen des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist zu vier Fünfteln anzurechnen. Allfälliges Vermögen der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen wird nicht berücksichtigt.

Für das unbewegliche Vermögen ist der amtliche Wert massgebend. Der übliche Hausrat und das zur Berufsausübung notwendige Werkzeug sind nicht anzurechnen.

§ 5. Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist ferner nicht anzunehmen, wenn das allfällige anrechenbare Einkommen während der Berechnungsperiode je Werktag folgende Beträge übersteigt:

Notlagegrenze  
 nach der Höhe  
 des Einkommens

12.  
Mai  
1959

- a) sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt . . . . . 10.60
- b) sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt,
- bei einer Person . . . . . 18.—
- bei zwei Personen . . . . . 21.20
- bei drei und mehr Personen . . . . . je 2.65 mehr.

Bei Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Prozent oder mehr sind diese Notlagegrenzen durch den Regierungsrat entsprechend anzupassen.

Das Einkommen des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist zur Hälfte, dasjenige der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen zu einem Viertel anzurechnen.

Anrechenbar ist das reine Einkommen in Geld oder Naturalbezügen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit oder aus andern Einnahmequellen, mit Einschluss von Ersatzeinkommen.

Der Ertrag aus Vermögen wird nicht angerechnet.

**2.** Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 15. April 1959 in Kraft.

*Bern*, den 12. Mai 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*J. Schlappach*,

der Staatsschreiber

*Schneider*.

# Verordnung über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer

12.  
Mai  
1959

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931/  
8. Oktober 1948 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;  
Art. 69 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Straf-  
gesetzbuch vom 6. Oktober 1940 und § 9 und § 25 des Dekretes vom  
17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion,

auf Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

## **I. Behördenorganisation und Zuständigkeit**

§ 1. Die kantonale Fremdenpolizei, als Abteilung der Polizei-  
direktion, ist für alle fremdenpolizeilichen Obliegenheiten, einge-  
schlossen die Ausweisungen, zuständig.

Kantonale  
Fremdenpolizei

§ 2. Die kantonale Fremdenpolizei kann ausnahmsweise und  
unter Vorbehalt der bundesrätlichen Genehmigung grösseren Stadt-  
gemeinden mit eigenen, von der Volkswirtschaftsdirektion für die  
arbeitsmarktliche Begutachtung zuständig erklärten Arbeitsämtern  
die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen in  
bestimmten Fällen sowie die Verlängerung der Kontrollfrist für Nieder-  
lassungsbewilligungen übertragen.

Kompetenz-  
delegation

Für verweigernde Entscheide und solche, die der eidgenössischen  
Zustimmung bedürfen, ist die kantonale Fremdenpolizei allein zu-  
ständig.

Vernehm-  
lassungs- und  
Antragsrecht  
der Gemeinden

§ 3. Bevor die kantonale Fremdenpolizei in einem Bewilligungsverfahren einen Entscheid fällt, hat sie die Vernehmlassung der Aufenthaltsgemeinde einzuholen. Dieser steht ein Antragsrecht zu. Die kantonale Fremdenpolizei entscheidet jedoch aus eigener Verantwortung, ohne an diesen Antrag gebunden zu sein.

Zusammen-  
arbeit mit den  
Arbeitsämtern

§ 4. Die Prüfung der Lage des Arbeitsmarktes und der wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Stellenantritt von Ausländern ist Aufgabe des zuständigen Arbeitsamtes. Dessen Gutachten und Anträge sind für die Fremdenpolizei verbindlich, soweit nicht andere als wirtschaftliche Erwägungen einen davon abweichenden Entscheid nahelegen.

Das Verfahren regeln die beiden Amtsstellen im gegenseitigen Einvernehmen.

Aufgaben der  
Gemeinden

§ 5. Die Gemeinden unterstützen die kantonale Fremdenpolizei in ihren Aufgaben. Ihnen obliegt die Durchführung der Ausländerkontrolle auf ihrem Gebiet.

Die Gemeinden bezeichnen hierfür eine Amtsstelle mit einem verantwortlichen Leiter und dessen Stellvertreter.

Die Fremdenkontrolle

- überwacht die An- und Abmeldung der Ausländer
- überprüft die Meldepflicht der Gastgeber
- sorgt dafür, dass die Ausländer rechtzeitig Verlängerungsgesuche stellen
- bewahrt die hinterlegten Schriften an einem sicheren und zweckmässigen Ort auf und veranlasst deren rechtzeitige Erneuerung
- führt ein Verzeichnis der sich auf ihrem Gebiet aufhaltenden Ausländer, die einer fremdenpolizeilichen Bewilligung bedürfen
- meldet jede Änderung der Verhältnisse bei einem Ausländer der kantonalen Fremdenpolizei
- überwacht die Befolgung der Anordnungen und Verfügungen der kantonalen Fremdenpolizei.

Dienstweg;  
Aufsicht;  
Haftung

§ 6. Die kantonale Fremdenpolizei verkehrt mit den Gemeinden direkt. Bei besonderen Umständen kann sie ihre Verfügungen in der Sprache des Arbeitgebers oder des Ausländers erlassen.

Sie erlässt die notwendigen Weisungen.

Die Gemeinden sind für allen aus einer nachlässigen Kontrollführung entstehenden Schaden verantwortlich, insbesondere auch für den Verlust oder die Beschädigung der heimatlichen Ausweisschriften der Ausländer. Im Falle von Unregelmässigkeiten bei den Gemeinden gilt Art. 60 des Gesetzes über das Gemeindewesen.

§ 7. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, der kantonalen Fremdenpolizei von Tatsachen Kenntnis zu geben, welche die Anwesenheit eines Ausländers als unerwünscht oder den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend erscheinen lassen.

12.  
Mai  
1959

Behördliche  
Mitteilungs-  
pflicht

Die Strafgerichte geben der kantonalen Fremdenpolizei Kenntnis:

- von allen Strafurteilen und Massnahmen, die ausländische Staatsangehörige betreffen
- von Strafurteilen gegen Schweizerbürger wegen Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften und Verfügungen.

Die Administrativbehörden melden alle gegenüber Ausländern angeordneten armenpolizeilichen Erziehungs-, Besserungs-, Schutz- und Versorgungsmassnahmen, sowie vorzeitige Entlassungen aus Strafanstalten.

## II. An- und Abmeldung, Meldepflicht

§ 8. Beim Zuzug hat sich der Ausländer bei der Fremdenkontrolle des Wohnortes anzumelden und seinen Pass sowie den Ausländerausweis abzugeben.

Anmeldung;  
Fristen

Erfolgt der Zuzug aus dem Ausland oder aus einem andern Kanton, so sind für die Fristen die eidgenössischen Vorschriften massgebend. Bei Wohnortwechsel innerhalb des Kantons hat die Anmeldung innert acht Tagen zu erfolgen. Für den Domizilwechsel innerhalb der gleichen Gemeinde gelten die Gemeindevorschriften.

Die kantonale Fremdenpolizei kann einen Ausländer veranlassen, sich vor Ablauf der massgebenden Frist anzumelden.

§ 9. Der Ausländer, der seinen Wohnort aufgibt, hat sich spätestens am Tage des Wegzuges bei der örtlichen Fremdenkontrolle abzumelden. Bei einer Abmeldung ins Ausland hat er den Ausländerausweis abzugeben.

Abmeldung

Meldepflicht § 10. Drittpersonen, die Ausländer beherbergen, unterstehen den eidgenössischen Vorschriften über die Meldepflicht und der kantonalen Verordnung über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften.

### III. Besondere Bestimmungen

Sicherheitsleistung § 11. Schriften- oder Staatenlose sowie tolerierte Ausländer haben Sicherheit zu leisten. Art und Umfang der Sicherheitsleistung ist durch besondere Verordnung geregelt.

Gewerbe- und Gesundheitspolizei § 12. Gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Bewilligungen und ähnliche Ermächtigungen zur Berufsausübung, die Genehmigung von Lehrverträgen, Bewilligungen zum Schuleintritt, Patente und Handelsreisendenkarten können Ausländern, die nicht im Besitze der Niederlassungsbewilligung sind, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der fremdenpolizeilichen Bewilligung erteilt werden.

Die kantonale Fremdenpolizei regelt das Verfahren im Einvernehmen mit den für die Erteilung der obgenannten Bewilligungen zuständigen Stellen und dem kantonalen Arbeitsamt.

Grenzgänger § 13. Grenzgänger sind Ausländer, welche ihren ausländischen Wohnsitz beibehalten, regelmässig täglich dorthin zurückkehren und im Kantonsgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Für die Ausübung dieser Tätigkeit benötigen sie eine fremdenpolizeiliche Arbeitsbewilligung.

Vorladung § 14. Zur Auskunftserteilung können die Fremdenpolizeibehörden Ausländer und Schweizer vorladen.

Haft § 15. Mittel- und obdachlos aufgegriffene Ausländer, die nicht im Besitze einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, können bis zur Ausschaffung in Haft genommen werden, sofern sie keine Gewähr bieten, dass sie einem Ausreisebefehl nachkommen werden und die Umstände zur Annahme berechtigen, der Ausschaffungsbefehl könne ohne diese Massnahme nicht vollzogen werden.

### IV. Weiterziehungsverfahren

Rekursfrist; Rekurrenten § 16. Gegen die Verfügungen der kantonalen Fremdenpolizei kann binnen 30 Tagen seit deren Eröffnung an den Regierungsrat des Kantons Bern rekuriert werden.

Der Rekurs kann von den betroffenen Ausländern sowie von direkt interessierten Personen eingereicht werden. Behörden und Verbänden steht ein Rekursrecht nur zu, wenn sie unmittelbar als Arbeitgeber auftreten. Gemeinden können nur rekurrieren, wenn sie ein eigenes öffentlich-rechtliches Interesse an einer Bewilligung oder Verweigerung geltend machen.

12.  
Mai  
1959

§ 17. Der Rekurs ist unter Hinterlegung von Fr. 30.50 bei der kantonalen Fremdenpolizei zuhanden des Regierungsrates schriftlich begründet und im Doppel einzureichen. Bei Nichtbezahlung der Hinterlage nach abgelaufener Nachfrist von fünf Tagen wird auf den Rekurs nicht eingetreten, es sei denn, es werde aus besonderen Gründen auf die Rekurshinterlage verzichtet.

Depositum

§ 18. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern sie nicht im besonderen Fall ausdrücklich erteilt wird.

Aufschiebende  
Wirkung

§ 19. Dem Rekurrenten ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem entgegenstehen.

Akten-  
einsicht;  
Verschiedenes

Massgebend für die Beurteilung ist der Tatbestand im Zeitpunkt des Rekursentscheides.

Für die Fristenberechnung und die Vertretung durch Anwälte gilt das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege.

## V. Strafbestimmungen

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer mit Busse bis zu Fr. 2000 bestraft. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung der fremdenpolizeilichen Vergehen gemäss Art. 23 Abs. 1 des genannten Gesetzes sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Strafverfolgung

§ 21. Die Fremdenpolizeibehörden haben die Ausländer und Schweizer, welche sich eine Übertretung oder ein Vergehen gegen die fremdenpolizeilichen Vorschriften zuschulden kommen lassen, dem Richter zu verzeigen. Wenn gegen die Ausländer besondere fremden-

Verzeigung

12. polizeiliche Massnahmen ergriffen werden, kann unter Umständen auf  
Mai deren Verzeigung verzichtet werden.  
1959

## VI. Schlussbestimmungen

§ 22. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch diese Verordnung werden sämtliche damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Abschnitt II der Verordnung vom 15. Dezember 1922 betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer und die dazugehörige Verfügung der Polizeidirektion vom 25. Oktober 1923.

Bern, den 12. Mai 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*W. Siegenthaler,*

der Staatsschreiber i. V.

*Chr. Lerch.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 18. Juni 1959.

**Dekret**  
**betreffend die Errichtung römisch-katholischer**  
**Kirchgemeinden vom 8. März 1939**  
**(Abänderung)**

14.  
Mai  
1959

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Gebiete der Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen und Zuzwil (BE) werden von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Burgdorf losgelöst und der römisch-katholischen Marienkirchengemeinde Bern zugeteilt.

§ 2. Auf eine vermögensrechtliche Ausscheidung zwischen den beteiligten Kirchgemeinden wird verzichtet.

§ 3. Auf Grund vorliegenden Dekretes ergeben sich folgende neue Umschreibungen der Kirchgemeindegebiete:

- a) *Dreifaltigkeitskirchengemeinde Bern:* Diese umfasst die Stadt Bern, links der Aare, ohne die der Marienkirchengemeinde und der Antoniuskirchengemeinde zugeteilten Gebiete, und vom rechten Aareufer das untere Kirchenfeld, umfassend das Gebiet von der Schönau-  
brücke längs des nordwestlichen Randes des Dählhölzliwaldes bis zum Jubiläumsplatz, von da der Fahrbahnmitte der Luisenstrasse folgend bis zur Englischen Anlage und zur Aare hinunter;  
von der Einwohnergemeinde Köniz den Gemeindebezirk Wabern, nach Westen begrenzt durch Morillonstrasse, Morillontreppe,

14.  
Mai  
1959

Bellevuestrasse, Spiegelstrasse, Chaumontweg, westlich am Obern Spiegel vorbei, am westlichen Gurtenhang der Kote 760 m entlang bis zur Gemeindegrenze Belp;

vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Englisberg, Kehrsatz, Niedermuhlern, Toffen und Zimmerwald.

- b) *Marienkirchgemeinde Bern*: Diese umfasst die Stadt Bern, rechts der Aare, nach Süden begrenzt von der Nydeggbücke, hinweg durch den Alten Aargauerstalden und die Ostermundigenstrasse bis zur Gemeindegrenze Bolligen;

links der Aare das Gebiet der Engehalbinsel, nördlich der Linie Stauwehrrain-Studerstrasse-Seftausteg;

vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Stettlen, Vechigen und Zollikofen;

vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinde Worb;

vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen, Urtenen, Wiggiswil und Zuzwil (BE).

- c) *Antoniuskirchgemeinde Bern*: Diese umfasst von der Stadt Bern das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Bümpliz mit Holligen, nach Osten begrenzt durch Steigerhubelstrasse bis Einmündung Krippenstrasse, Treppe zur Freiburgstrasse, um die Liegenschaft 121 herum zur Schloßstrasse und von dieser westlich der Liegenschaft 117 hindurch direkt zur Station Fischermätteli, weiter dem Waldrand folgend bis zur Holligenstrasse und zur Gemeindegrenze Köniz;

vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinde Köniz, ohne das in lit. a der Dreifaltigkeitskirchgemeinde zugeteilte Gebiet, und die Einwohnergemeinden Kirchlindach, Oberbalm und Wohlen;

den Amtsbezirk Laupen;

den Amtsbezirk Schwarzenburg.

- d) *Bruderklausekirchgemeinde Bern*: Diese umfasst die Stadt Bern rechts der Aare, ohne die in lit. a und b der Dreifaltigkeitskirchgemeinde und der Marienkirchgemeinde zugeteilten Gebiete;

vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinde Muri;  
vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinde Ru-  
bigen. 14.  
Mai  
1959

Der beschriebene Verlauf der Grenzen der vier unter lit. *a* bis *d* genannten Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bern und Köniz ist auf einem Plan einzuzeichnen, der als integrierender Bestandteil des vom Regierungsrat zu genehmigenden Organisationsreglementes gilt.

*e) Kirchgemeinde Burgdorf:* Diese umfasst die Einwohnergemeinde des Amtsbezirkes Burgdorf;

vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried und Zielebach;

den Amtsbezirk Konolfingen (ohne die Einwohnergemeinden Worb und Rubigen);

den Amtsbezirk Signau;

vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald.

*f) Kirchgemeinde Langenthal:* Diese umfasst die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald (ohne die Einwohnergemeinden Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald).

*g) Kirchgemeinde Thun:* Diese umfasst die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Thun und Seftigen (ohne die Einwohnergemeinden Belp, Englisberg, Kehrsatz, Niedermuhlern, Toffen und Zimmerwald).

Die unter lit. *a* bis *d* erwähnten Kirchgemeinden haben sich für einzelne Obliegenheiten, insbesondere für die Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse zu einer Gesamtkirchgemeinde (Art. 12 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945) vereinigt.

§ 4. Soweit notwendig sind die bestehenden Organisationsreglemente dem vorliegenden Dekret anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

14.  
Mai  
1959

- § 5. Das vorliegende Dekret hebt folgende Bestimmungen auf:
1. vom Dekret betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden vom 8. März 1939: § 1 Ziffer 1, 2, 3 und 6;
  2. das Dekret vom 12. September 1950 betreffend die Abänderung des Dekretes vom 8. März 1939;
  3. das Dekret über die Trennung der römisch-katholischen Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern vom 11. November 1954.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1960 in Kraft.

Bern, den 14. Mai 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*J. Schlappach,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Vertrag**  
**zwischen dem Staate Bern vertreten durch**  
**den Regierungsrat**  
**und dem Inselspital Bern vertreten durch**  
**den Verwaltungsrat**

---

20.  
Mai  
1959

Zum Zwecke genauer Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse auf dem Areal des Inselspitals sowie der Rechte und Pflichten in bezug auf den Betrieb des Inselspitals wird folgendes vereinbart:

### I. Allgemeines

Art. 1. Das Inselspital ist eine selbständige Stiftung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 80 ff. ZGB). Sie beruht auf der Stiftungsurkunde der Frau Anna Seiler vom 29. November 1354 und steht gemäss dem Willen der Stifterin unter Aufsicht der staatlichen Behörden.

Art. 2. Das Inselspital bezweckt in erster Linie die Aufnahme und Pflege bedürftiger kranker Berner. Es dient ausserdem der Ausbildung von Ärzten und betreibt zu diesem Zwecke die auf dem Inselareal errichteten Universitätskliniken und -polikliniken.

Art. 3. A. Staatliche Kliniken, Polikliniken und Institute (in der Folge kurz «staatliche Anstalten» genannt) sind:

- a) medizinische Klinik mit Absonderung, neurologische Abteilung und elektroencephalographische Station;
- b) chirurgische Klinik und Poliklinik mit neurochirurgischer Abteilung, Anaesthesieabteilung, Notfallstation und Mechanothérapie;
- c) ophthalmologische Klinik und Poliklinik;
- d) dermatologische Klinik und Poliklinik;
- e) oto-rhino-laryngologische Klinik und Poliklinik;
- f) orthopädische Klinik und Poliklinik;

20.  
Mai  
1959

- g)* zentrales diagnostisches und therapeutisches Röntgeninstitut (einschliesslich Betatron- und Isotopeninstitut);
- h)* urologische Station und Poliklinik;
- i)* Institut für Hydrotherapie;
- k)* Rehabilitations- und Ausweichstation;
- l)* Gefangenenstation;
- m)* pathologisches Institut;
- n)* pharmakologisches Institut;
- o)* hygienisch-bakteriologisches Institut;
- p)* alle in Zukunft auf dem Inselareal zu errichtenden Kliniken und mit dem Spitalbetrieb in engem Zusammenhang stehenden Universitätsinstitute.

#### B. Inselabteilungen sind:

- a)* medizinische Abteilung des Anna-Seiler-Hauses;
- b)* chirurgische Abteilung;
- c)* medizinische Abteilung des C.-L.-Lory-Hauses;
- d)* urologische Abteilung;
- e)* Abteilung für Alterskrankheiten;
- f)* Ernst-Otz-Heim;
- g)* Inselapotheke;
- h)* Bettenstation des Röntgeninstitutes;
- i)* Rheumaabteilung;
- k)* Berufsschule für Krankengymnastik.

Diese Aufteilung kann im Zuge der Entwicklung der medizinischen Fakultät und der baulichen Reorganisation des Inselspitals abgeändert werden. Diese Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Regierungsrates und des Verwaltungsrates des Inselspitals.

## II. Eigentumsverhältnisse

Art. 4. Alle auf dem Inselareal errichteten oder zu errichtenden Gebäude stehen im Eigentum des Inselspitals, selbst dann, wenn darin

ausschliesslich staatliche Anstalten betrieben werden und der Staat allein für die Baukosten aufkommt.

20.  
Mai  
1959

Es gehen insbesondere folgende gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1958 zu errichtende Neubauten in das Eigentum des Inselspitals über:

Bettenhochhaus mit Operationstrakt und Trakt für die Spezialkliniken;

Wirtschaftsgebäude mit Küche, Wäscherei und Personal-  
essräumen;

Gebäude für das Institut für physikalische Therapie;

Schwesternhaus an der Friedbühlstrasse;

Personalhaus an der Freiburgstrasse;

Anbau für die dermatologische Poliklinik.

Der Unterhalt der Gebäude ist – unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 hiernach – Sache des Inselspitals. Der Staat dagegen hat für den Um- und Ausbau von Gebäuden, die nicht ausschliesslich Inselabteilungen beherbergen, sowie für die Errichtung neuer, den staatlichen Anstalten ganz oder teilweise dienender Gebäude zu sorgen.

Art. 5. Das gesamte der Beherbergung und Pflege der stationären und ambulanten Patienten dienende Mobiliar sowie das Mobiliar sämtlicher Personal-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude steht im Eigentum des Inselspitals. Es hat für dessen Unterhalt, Ersatz und Ergänzung zu sorgen.

Die Apparate, das Mobiliar und die Einrichtungen der staatlichen Anstalten sind, wenn sie der Forschung, der Wissenschaft und dem Unterricht dienen, Eigentum des Staates. Er hat für deren Unterhalt, Ersatz und Ergänzung zu sorgen. Dies gilt auch für das gesamte Inventar folgender Institute:

pathologisches Institut;

pharmakologisches Institut;

hygienisch-bakteriologisches Institut.

### III. Betrieb und Finanzielles

Art. 6. Der Staat überträgt den Betrieb der in Art. 3 lit. A, hievore angeführten staatlichen Anstalten dem Inselspital. Davon ausgenommen sind:

20.  
Mai  
1959

das pathologische Institut;  
das pharmakologische Institut;  
das hygienisch-bakteriologische Institut.

Diese Institute werden vom Staat betrieben, der auch für den Unterhalt der betreffenden Liegenschaften besorgt ist. Allfällige vom Inselspital für diese Institute erbrachte Leistungen sind ihm vom Staate zu vergüten.

Art. 7. Der Staat übernimmt direkt alle mit Unterricht, Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang stehenden Sach- und Personalausgaben der vom Inselspital betriebenen staatlichen Anstalten. Die Schaffung dieser Stellen und die Wahl des betreffenden Personals ist Sache des Staates.

Als Personalausgaben im Sinne dieser Bestimmung gelten:

die Besoldungen der Klinik- und Institutsvorsteher, als Dozenten der Universität;

das Inselspital zahlt ihnen ausserdem als Spitalchefärzten ein angemessenes Gehalt;

die Besoldungen sämtlicher Ober- und Assistenzärzte;

die Besoldungen des dem Unterricht, der Wissenschaft und der Forschung dienenden Sekretariats- und Laboratoriumspersonals;

die Besoldungen der Abwarte und des technischen Personals der staatlichen Anstalten.

Vor der Schaffung neuer Stellen für das übrige, ausschliesslich für die staatlichen Anstalten arbeitende Personal hat das Inselspital die Genehmigung der Finanzdirektion einzuholen.

Art. 8. Die Rechnung des Inselspitals wird, unter Wahrung der Einheit des Betriebes, getrennt nach staatlichen Anstalten (Art. 3 lit. A, mit den in Art. 6 genannten Ausnahmen) einerseits und Inselabteilungen (Art. 3 lit. B) anderseits geführt. Diese Zweiteilung erfolgt nach dem Grundsatz, dass Einnahmen der Seite gutzuschreiben sind, bei der die Gegenleistung erbracht wird, und Ausgaben der Seite zu belasten, die sie verursacht hat.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

20.  
Mai  
1959

1. Die Zinserträge des Stiftungsvermögens sind den Inselabteilungen gutzuschreiben.
2. Die Kopfbeiträge des Staates und der Gemeinden gemäss Gesetz vom 22. Mai 1949 sowie weitere für die Inselabteilungen vom Regierungsrat, vom Grossen Rat oder vom Volk bewilligte Betriebszuschüsse sind den Inselabteilungen gutzuschreiben.
3. Die in Art. 9 hiernach umschriebenen Beiträge des Staates sind den staatlichen Anstalten gutzuschreiben.
4. Legate, Geschenke und andere freiwillige Zuwendungen, die nicht ausdrücklich für einen andern Zweck bestimmt sind, kommen den Inselabteilungen zu.
5. Die Kosten für Heizung, Warmwasser, Dampf, Kraft- und Lichtstrom sowie Gas werden im Verhältnis zum umbauten Raum aufgeteilt.
6. Die Besoldungen des für das Gesamtspital arbeitenden Personals der Verwaltung und der Werkstätten werden im Verhältnis zur Zahl der jährlichen Pflage tage aufgeteilt, wobei für das Personal der Verwaltung die Zahl der ambulanten Poliklinikpatienten in einem Verhältnis mitberücksichtigt werden muss, über das sich das Inselspital und die Erziehungsdirektion zu gegebener Zeit einigen werden.
7. Die Kosten für Nahrungsmittel und Getränke werden da, wo getrennte Küchen bestehen, entsprechend dem Verbrauch dieser Küchen aufgeteilt. Bei Küchen, die für beide Abteilungen arbeiten, erfolgt die Aufteilung im Verhältnis zur Zahl der Pflage tage. Der gleiche Grundsatz gilt für die Aufteilung der küchenbedingten Personalkosten.
8. Die Wäscherei und Lingerie werden zu Lasten der staatlichen Anstalten betrieben. Die Inselabteilungen vergüten für das Waschgut, die Reparaturen und die Bezüge an Inventar- und Verbrauchsdingen den Selbstkostenpreis, einschliesslich Löhne.

20. 9. Gewinn und Verlust der Inselapotheke sind den Inselabteilungen  
Mai gutzuschreiben bzw. zu belasten.  
1959

Art. 9. Als Entgelt für die Übernahme des Betriebes der staatlichen Anstalten vergütet der Staat dem Inselspital die nach Abzug der Einnahmen und unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen auf Inventar entstehenden Betriebskosten der staatlichen Anstalten.

Auf Liegenschaften, die ganz oder teilweise den staatlichen Anstalten dienen, dürfen, im Hinblick auf die Pflichten des Staates gemäss Art. 4 Abs. 3 hievor, keine Abschreibungen vorgenommen werden.

Gestützt auf den vom Verwaltungsrat des Inselspitals, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, genehmigten jährlichen Kostenvoranschlag der staatlichen Anstalten, leistet der Staat zu Beginn jedes Kalendervierteljahres Vorauszahlungen. Wird das budgetierte Betriebsdefizit überschritten, so ist der entsprechende Mehrbetrag dem Inselspital, nachdem der Regierungsrat die Jahresrechnung genehmigt hat, nachzuzahlen. Wird das budgetierte Betriebsdefizit unterschritten, so sind die vom Staat erbrachten Mehrleistungen bei den Vorauszahlungen für das folgende Betriebsjahr in Abzug zu bringen.

Art. 10. Zur Deckung der per 31. Dezember 1958 aufgelaufenen, durch den bisherigen Betrieb der staatlichen Anstalten verursachten Betriebsdefizite vergütet der Staat dem Inselspital, in Anwendung von Art. 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über die Betriebsbeiträge an das Inselspital, einen einmaligen Beitrag von Fr. 3 758 770.—, zahlbar mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages.

Art. 11. Das pathologische, das pharmakologische und das hygienisch-bakteriologische Institut, die auf Inselareal stehen, sind verpflichtet, die zur Krankenbehandlung nötigen Untersuchungen für sämtliche Spitalabteilungen unentgeltlich auszuführen, sofern das Inselspital diese Kosten nicht weiterbelasten kann.

Entsprechend stellt das Inselspital für die zur Krankenbehandlung nötigen Untersuchungen für die Polikliniken und das zahnärztliche Institut nur dann Rechnung, wenn die Kosten überwältzt werden können. Für Untersuchungen zu wissenschaftlichen Zwecken stellt das Inselspital dem Staat nicht Rechnung.

#### **IV. Inselbehörden**

Art. 12. Die Bestellung, Organisation und Kompetenzen der Behörden des Inselspitals sowie die Regelung des ärztlichen Dienstes werden in einem besonderen, der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegenden Organisationsreglement festgelegt.

Die Direktoren des kantonalen Erziehungs-, Sanitäts- und Finanzwesens sind von Amtes wegen Mitglieder des Verwaltungsrates und -ausschusses des Inselspitals.

Der Staat bezeichnet ein Mitglied der zur Prüfung der Inselrechnung einzusetzenden Kontrollstelle.

#### **V. Übergangsbestimmung**

Art. 13. Die vom Staate für das Jahr 1959 geschuldete Entschädigung für den Betrieb der staatlichen Anstalten (Art. 9 hievor) wird in zwei Raten fällig, nämlich am 30. Juni für die drei ersten Quartale und am 30. September für das letzte Quartal.

#### **VI. Schiedsklausel**

Art. 14. Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Anwendung, Auslegung und Durchführung dieses Vertrages entscheidet ein Schiedsgericht. Jede Partei ernennt hiezu einen Schiedsrichter; beide Schiedsrichter wählen gemeinsam einen Obmann, der Mitglied des bernischen Obergerichts sein muss. Kommt eine Partei mit der Bezeichnung eines Schiedsrichters um vier Wochen in Verzug oder können sich die Schiedsrichter innert vier Wochen nicht über die Wahl eines Obmannes einigen, so ist der Schiedsrichter bzw. Obmann durch den Präsidenten des bernischen Obergerichtes zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bern; es bestimmt sein Verfahren selbst. Subsidiär finden die Vorschriften der bernischen Zivilprozessordnung Anwendung.

20.  
Mai  
1959

## VII. Inkrafttreten und Dauer

Art. 15. Der vorliegende Vertrag tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Staates und des Inselspitals rückwirkend auf den 1. Januar 1959 in Kraft. Davon ausgenommen sind:

die Übernahme der Poliklinikbetriebe durch das Inselspital, die erst mit dem Einzug der einzelnen Polikliniken in die betreffenden Neubauten erfolgt;

die Übernahme der bisher von der Universitätsverwaltung direkt betriebenen diagnostischen Betriebe und Stationen der medizinischen Klinik (EEG-Station, EKG-Station, Lungenfunktions-, Gasanalyse- und Kreislaulabor) und der dermatologischen Klinik (serologische Abteilung). Diese Übernahme erfolgt auf den 1. Januar 1962.

Der Vertrag dauert zunächst zehn Jahre. Wird er ein Jahr vor Ablauf dieser Frist nicht gekündigt, so erneuert er sich auf unbestimmte Zeit mit der gleichen Kündigungsfrist.

Sollten sich die Verhältnisse und Voraussetzungen, die beim Abschluss des vorliegenden Vertrages bestanden, grundlegend ändern, so hat jede Partei auf Verlangen der andern zu einer Revision des Vertrages vor Ablauf der Vertragsdauer Hand zu bieten.

Bei Aufhebung des Vertrages geht das Eigentum der vom Staat als Bauherr in eigenen Kosten erstellten Gebäude wieder an diesen zurück, wobei sich das Inselspital zur Einräumung eines entgeltlichen Baurechtes für das durch diese Gebäude beanspruchte Land verpflichtet.

## VIII. Schlussbestimmungen

Art. 16. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages werden der Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation vom 19. November 1923 und der zwischen den gleichen Parteien am 18. Juli 1952 abgeschlossene Baurechtsvertrag über das Betatrongebäude aufgehoben.

Bern, den 24. April 1959.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident

*W. Siegenthaler,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

20.  
Mai  
1959

Bern, den 28. April 1959.

Namens des Verwaltungsrates des Inselspitals  
der Präsident

*Freimüller,*

der Sekretär

*Leu.*

Vom Grossen Rat genehmigt.

Bern, den 20. Mai 1959.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident

*J. Schlappach,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

20.  
Mai  
1959

## Dekret über die Organisation der Kantonsschule Pruntrut

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1957  
über die Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Der Staat führt unter finanzieller Mitwirkung der Einwohnergemeinde Pruntrut eine Kantonsschule französischer Sprache mit Sitz in Pruntrut.

§ 2. Die Kantonsschule besteht aus einem Progymnasium und einem Gymnasium. Dieses umfasst:

- a) eine humanistische Abteilung;
- b) eine literarische Abteilung;
- c) eine naturwissenschaftliche Abteilung;
- d) eine Handelsabteilung  
mit Diplom- und Maturitätsklassen.

§ 3. Die Organisation der Kantonsschule ist in diesem Dekret geordnet so wie im Kantonsschulreglement. Ergänzend finden die Vorschriften des Mittelschulgesetzes Anwendung, wobei jeweilen der Staat die Stelle der Mittelschulgemeinde einnimmt.

§ 4. Besoldung und Versicherung der Lehrerschaft sind im Beamtengesetz vom 7. Februar 1954 und in den Ausführungserlassen geordnet.

§ 5. Für die Beitragsleistung der Gemeinde Pruntrut wird eine besondere Vereinbarung mit dem Staat Bern vorbehalten.

20.  
Mai  
1959

§ 6. Für die Beaufsichtigung und Verwaltung der Kantonsschule besteht eine Kommission von 15 Mitgliedern. Der Präsident und 6 Mitglieder werden aus dem Amtsbezirk Pruntrut gewählt und bilden die Ortskommission. Die 8 andern Mitglieder sollen aus den übrigen Amtsbezirken des Jura entnommen werden. Jeder Amtsbezirk hat Anspruch auf mindestens ein Mitglied.

Der Regierungsrat wählt Präsident und Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme von zwei Mitgliedern, welche von der Stadt Pruntrut bezeichnet werden.

§ 7. Das Kantonsschulreglement und die Spezialreglemente werden durch die Kantonsschulkommission ausgearbeitet und vom Regierungsrat genehmigt.

§ 8. Im Sinne einer Übergangslösung werden die gegenwärtigen Kommissionsmitglieder für den Rest der laufenden Amtsperiode (bis 31. März 1964) wiedergewählt; Art. 76 des Mittelschulgesetzes wird erstmals auf die neue Amtsdauer hin angewandt.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Mai 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*J. Schlappach,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

20.  
Mai  
1959

**Beschluss des Grossen Rates**  
**betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat**  
**über den Vollzug von Strafen und Massnahmen**  
**nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht**  
**der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz**  
**vom 4. März 1959**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 26 Ziff. 4 der Staatsverfassung und Art. 67 und 68 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959 bei.

§ 2. Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen über Abänderungen am Konkordat werden durch Beschluss des Regierungsrates in Kraft gesetzt.

§ 3. Zuständig für die Kündigung des Konkordates ist der Grosse Rat.

§ 4. Das Konkordat tritt am 1. Januar 1960 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Mai 1959.

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident

*J. Schlappach,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Volksbeschluss**  
**betreffend die Neu- und Umbauten in der**  
**Frauenstrafanstalt in Hindelbank**

24.  
Mai  
1959

1. Für die Erstellung je einer Anstalt für Erstmalige und Rückfällige, von 4 Personalhäusern und eines Direktorwohnhauses sowie den Umbau und die Renovation des Schlosses Hindelbank wird eine staatliche Leistung von Fr. 5 000 000.— bewilligt.

2. Die Gesteungskosten für diese Bauten betragen:

a) Fr. 7 108 000.—, abzüglich Fr. 2 608 000.— Bundesbeitrag = Fr. 4 500 000.—

zu Lasten der Baudirektion, Budget-Rubrik 2105.705 (Neu- und Umbauten);

b) Fr. 792 000.—, abzüglich Fr. 292 000.— Bundesbeitrag = Fr. 500 000.—

zu Lasten der Strafanstalt Hindelbank, Budget-Rubrik 1645.770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen).

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Nach Inkrafttreten des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten.

Bern, den 19. Februar 1959.

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident

*J. Schlappach,*

Der Staatsschreiber

*Schneider.*

24.  
Mai  
1959

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 24. Mai 1959,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend die Neu- und Umbauten in der Frauenstrafanstalt in Hindelbank ist mit 78 459 gegen 21 936 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vize-Präsident  
*F. Moser,*  
der Vize-Staatsschreiber  
*Hof.*

**Verordnung**  
**über die Durchführung der Nationalratswahlen**  
**vom 25. Oktober 1959**

12.  
Juni  
1959

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. Mai 1959  
betreffend die Erneuerungswahlen des Nationalrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist angesetzt auf Sonntag, den 25. Oktober 1959. Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 mit Abänderungen vom 22. Dezember 1938, 22. Juni 1939 und 30. August 1946 und der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 mit Abänderungen vom 6. Juli 1925 und 27. August 1935 sowie der vorliegenden Verordnung. Anwendbar sind ferner die andern einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Wahlvorschriften, insbesondere das kantonale Dekret vom 10. Mai 1921 mit Abänderungen vom 26. November 1956 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und die kantonale Verordnung vom 30. Dezember 1921 sowie die Verordnung vom 15. März 1946 betreffend Beteiligung der Wehrmänner an Abstimmungen und Wahlen.

§ 2. Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 33 Mitglieder zu wählen.

§ 3. Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlverfahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge) obliegt, wird bezeichnet die Staatskanzlei (Bern, Rathaus).

§ 4. Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen) ist Montag, den 21. September 1959. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung

12. Juni 1959 von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen. Die Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und heissen Listen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter. Der Vertreter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Ausserdem sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.
- b) Kein Kandidat soll auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises noch auf Listen mehr als eines Wahlkreises stehen.
- c) Die Kandidaten sind nach Familienname, Vorname, Beruf, Heimat- und Wohnort (Adresse), Geburtsjahr zu bezeichnen (diese Reihenfolge ist zu beachten).
- d) Die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort (Adresse) zu unterzeichnen, und es ist für die Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.

§ 5. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 28. September 1959 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 30. Tage (fünftletzten Freitag) vor dem Wahltag die schriftliche Erklärung abgeben, dass er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Nach dem 27. Tage (viertletzten Montag) vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

12.  
Juni  
1959

§ 6. Alle in dieser Verordnung angegebenen Fristen gelten als innegehalten, wenn die verlangte Eingabe bis spätestens 18 Uhr der Behörde oder der Post übergeben wurde.

§ 7. Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

§ 8. Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 9. Der amtliche (leere) Wahlzettel wird den Stimmberechtigten zugleich mit den Ausweiskarten zugestellt. Überdies wird der amtliche Wahlzettel im Wahllokal zur Verfügung gehalten.

§ 10. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen nur je eine unveränderte Liste enthalten; im übrigen gelten für sie die kantonalen Vorschriften (Dekret vom 10. Mai 1921, § 12).

Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist verboten.

Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts sind anwendbar.

§ 11. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, über die Lieferung von Papier und die Herstellung der Wahlzettel mit den Listenunterzeichnern direkt in Verbindung zu treten. Das Papier und die Druckkosten sind den Parteien zu den Selbstkosten zu verrechnen.

12  
Juni  
1959

§ 12. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 13. Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

§ 14. Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, den 12. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

# Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte

19.  
Juni  
1959

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 324 OR und Art. 9 EG zum ZGB,  
auf den Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der  
Justiz,

*beschliesst:*

Für die im Kanton Bern bestehenden Dienstverhältnisse zwischen normal leistungsfähigen weiblichen Hausangestellten (Hausangestellten, Köchinnen, Zimmermädchen, Kindermädchen und andern häuslichen Angestellten) und ihren Arbeitgebern gilt, sofern es sich nicht um ein Anstellungsverhältnis in einem Anstalts- oder landwirtschaftlichen Betrieb handelt oder keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden, folgender Normalarbeitsvertrag:

## *§ 1. Allgemeine gegenseitige Verpflichtungen*

Die Hausangestellte führt ihre Arbeit sorgfältig und nach besten Kräften aus und unterzieht sich der Hausordnung (Art. 328 OR).

Sie hat Anrecht auf gute Behandlung seitens des Arbeitgebers und dessen Angehörigen. Er ist für ihr seelisches und leibliches Wohl besorgt. In erhöhtem Masse gilt dies gegenüber minderjährigen Arbeitnehmerinnen.

In der Hausordnung nimmt er auf die Interessen der Angestellten Rücksicht.

## *§ 2. Arbeitszeit*

Die Dauer der Arbeitsbereitschaft beträgt täglich durchschnittlich 13 Stunden, inbegriffen 2 Stunden für Mahlzeiten und eine Stunde für Ruhepause.

19. Die Hausangestellte übernimmt ausnahmsweise Mehrarbeit, wenn  
Juni diese von ihr ohne Gefährdung der Gesundheit geleistet werden kann.  
1959 Länger andauernde Mehrarbeit wird durch vermehrte Freizeit oder  
Lohnzuschuss ausgeglichen (Art. 336 OR).

### *§ 3. Nachtruhe*

Die Arbeitnehmerin hat täglich Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit (Nachtruhe) von in der Regel 10 Stunden.

Soweit Abweichungen durch besondere Umstände (Krankheit, Wochenbett usw.) notwendig werden oder in der Natur des Anstellungsverhältnisses (Kindermädchen usw.) begründet sind, wird für angemessenen Ausgleich gesorgt.

### *§ 4. Freizeit*

Der Angestellten sind ohne Anrechnung auf die Freizeit jeden zweiten Sonntagvormittag während des Gottesdienstes 1½ bis 2 Stunden zu dessen Besuch freizugeben; katholische Hausangestellte können an einem Sonn- oder Feiertag die Frühmesse und am andern die Messe mit Predigt besuchen.

Die Mitgliedschaft bei Vereinen ist erlaubt. Berufliche Weiterbildungsbestrebungen der Hausangestellten (hauswirtschaftliche Kurse und Vorträge usw.) werden gefördert, z. B. unter anderem durch die Gewährung der notwendigen Freizeit.

Die Hausangestellte erhält jede Woche, möglichst am gleichen Werktag, einen freien Nachmittag ohne Arbeitsbereitschaft am Abend.

An Sonntagen hat sie Anspruch auf Freizeit, abwechslungsweise das eine Mal auf mindestens 4 bis 5 aufeinanderfolgende Stunden, das andere Mal von 14 Uhr an ohne Verpflichtung zur Arbeitsbereitschaft am Abend.

Monatlich einmal wird diese Freizeit auf 24 aufeinanderfolgende Stunden ausgedehnt. Der freie Tag kann in beidseitigem Einvernehmen auf einen Werktag verlegt werden.

In allen Fällen wird auf die beidseitigen Interessen Rücksicht genommen.

Während der Freizeit erhält die Angestellte die gewohnte Verpflegung; für den monatlichen freien Tag wird ihr bei Abwesenheit ein Verpflegungsbeitrag von Fr. 4.— ausgerichtet.

Mündige Hausangestellte können im Rahmen der Hausordnung über ihre Freizeit einschliesslich des Feierabends nach ihrem Ermessen verfügen; Ausgänge melden sie dem Arbeitgeber.

19.  
Juni  
1959

### § 5. Ferien

Die Hausangestellte hat während ihrer Dienstzeit beim gleichen Arbeitgeber folgende Ferienansprüche:

- 1. bis 4. Dienstjahr: 2 Wochen (14 Tage),
- 5. und folgende Dienstjahre: 3 Wochen (21 Tage).

Erfolgt der Austritt im ersten Dienstjahr vor Ablauf von sechs Monaten, fällt der Ferienanspruch dahin.

Ist beim Austritt das laufende Dienstjahr nicht beendet, beträgt der Ferienanspruch für dieses pro vollen Dienstmonat:

- 1 Werktag, wenn das Dienstverhältnis mindestens sechs Monate, aber weniger als vier Jahre gedauert hat,
- 1½ Werktag vom 5. Dienstjahr an.

Die Ferien werden jährlich und in der Regel zusammenhängend gewährt. Nebst dem Barlohn erhält die Angestellte während der Ferien einen Verpflegungsbeitrag von mindestens Fr. 4.— pro Tag.

Für die beim Austritt noch nicht gewährten Ferien sind der Barlohn und der Verpflegungsbeitrag auszuzahlen. Der Ferienanspruch ist rechtzeitig zu melden.

Im Falle sofortiger Entlassung der Hausangestellten aus wichtigen von ihr verschuldeten Gründen fällt jeder Anspruch für die im laufenden Dienstjahr nicht bezogenen Ferien dahin.

Eine durch dringende Familienangelegenheit veranlasste Abwesenheit der Angestellten bis zu drei Tagen im Jahr darf nicht auf die Ferienzeit angerechnet werden. Die Zeit, während der sich die Hausangestellte mit der Arbeitgeberfamilie auf Reisen oder in den Ferien befindet, gilt für sie nicht als Ferienzeit.

### § 6. Lohn

Der Unterhalt im Hause mit Nahrung, Wohnung und Reinigung der Wäsche bildet einen Teil der Entlohnung. Wird der Naturallohn nicht vollständig gewährt, so erhöht sich der Barlohn entsprechend.

19. Dieser richtet sich nach den berufs- und ortsüblichen Ansätzen und ist am Ende jeden Monats voll zu bezahlen.  
Juni  
1959

### *§ 7. Verköstigung und Wohnung*

Die Kost hat ausreichend und den bernischen Ernährungsgewohnheiten angepasst zu sein.

Das Zimmer muss den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, von innen verschliessbar sein, ein Fenster ins Freie haben, ein Bett zur alleinigen Benützung sowie die übrige Ausstattung enthalten und wenn möglich heizbar sein. Der Arbeitnehmerin ist eine ausreichende Waschgelegenheit zu bieten.

Kann das Zimmer nicht geheizt werden, so ist der Angestellten in ihrer Freizeit sowie für die im Dienstauftrag zu verrichtenden sitzenden Arbeiten (Handarbeiten usw.) während der kalten Jahreszeit ein geheizter Raum zur Verfügung zu stellen.

### *§ 8. Schutzmassregeln*

Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Schutzmassnahmen gegen Unfallgefahren vorzukehren (Art. 339 OR).

### *§ 9. Krankheit und Unfall. Versicherung*

Ist die Hausangestellte ohne ihr Verschulden durch Krankheit oder Unfall an der Leistung ihrer Dienste verhindert, so erhält sie trotzdem den Barlohn und den Unterhalt mit Inbegriff der ärztlichen Behandlung, der Pflege im Hause oder in einem Spital, ohne Operationskosten:

bis  $\frac{1}{2}$  Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber während 1 Woche  
bis 1 Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber während 2 Wochen  
bis 2 Dienstjahre beim gleichen Arbeitgeber während 3 Wochen  
bis 3 Dienstjahre beim gleichen Arbeitgeber während 4 Wochen  
bis 4 Dienstjahre beim gleichen Arbeitgeber während 5 Wochen  
bis 5 Dienstjahre beim gleichen Arbeitgeber während 6 Wochen  
bis 6 Dienstjahre beim gleichen Arbeitgeber während 7 Wochen  
ab 7. Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber während 8 Wochen

(Art. 344 Abs. 2 OR).

Den Arbeitgebern wird empfohlen, der Hausangestellten durch Bezug eines Krankenabonnementes überall da, wo solche bestehen (Bezirksspitäler; Stadt Bern: Bernischer Frauenbund), im Falle von Krankheit und Unfall unentgeltliche ärztliche Pflege und Behandlung zukommen zu lassen. Ebenso wird der Abschluss einer Unfallversicherung empfohlen.

Hat die Angestellte aus einer Krankenversicherung ein Krankengeld bezogen und der Arbeitgeber mindestens die Hälfte des Versicherungsbeitrages bezahlt, so kann er das Krankengeld auf die Entlohnung anrechnen (Art. 130 KUVG).

Muss der Arbeitgeber den Arzt bezahlen, fällt die Wahl desselben ihm zu.

### *§ 10. Vorübergehender Dienstverzicht*

Ist der Arbeitgeber aus bei ihm liegenden Gründen gezwungen, vorübergehend auf die Dienste der Hausangestellten zu verzichten, bezahlt er ihr den Barlohn und ist für ihre Unterkunft und Verpflegung verantwortlich.

### *§ 11. Schadenersatz. Haftpflichtversicherung*

Die Hausangestellte kommt für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden auf; für leichte Fahrlässigkeit ist sie nur im Wiederholungsfalle schadenersatzpflichtig.

Schadenersatzansprüche für nicht absichtlich verursachten Schaden müssen innerhalb eines Monats nach der Entdeckung des Schadens geltend gemacht werden; sie sollen die Hälfte des Barlohnes eines Monats nicht übersteigen, es sei denn, die besondern Umstände würden eine weitergehende Haftbarkeit rechtfertigen.

Dem Arbeitgeber wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die durch ihn, seine Familienangehörigen und sein Personal verursachten Schäden abzuschliessen.

### *§ 12. Vorstellung. Probezeit. Kündigung. Austritt*

Wünscht der Arbeitgeber Vorstellung vor Dienstabmachung, übernimmt er die Fahrkosten, wenn diese Leistung nicht schriftlich wegbedungen worden ist.

19.  
Juni  
1959

Die ersten zwei Wochen nach Dienstantritt gelten als Probezeit, in der es jedem Teil freisteht, das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen aufzulösen (Art. 350 Abs. 2 OR).

Später, auch im überjährigen Anstellungsverhältnis, kann die Stelle unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf den 15. oder den letzten Tag des Monats gekündigt werden.

Der Hausangestellten darf, Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen vorbehalten, nicht unmittelbar vor Weihnachten oder vor den Ferien gekündigt werden, wenn sie bis dahin drei Monate im gleichen Haushalt gearbeitet hat. Unter derselben Voraussetzung darf die Hausangestellte nicht unmittelbar nach Weihnachten oder nach den Ferien kündigen. Als entsprechender Zeitraum gelten fünf bis sechs Wochen, so dass der Arbeitgeber der Angestellten noch auf den 15. November, nicht aber auf den 30. November oder den 15. Dezember kündigen darf, die Angestellte dem Arbeitgeber nicht auf den 31. Dezember oder den 15. Januar, sondern frühestens auf den 31. Januar. Dasselbe gilt sinngemäss vor und nach den Ferien.

Die Kündigung kann mündlich oder schriftlich erklärt werden, muss jedoch deutlich sein und insbesondere das Datum des Austritts nennen.

Nach erfolgter Kündigung ist der Hausangestellten eine angemessene zusätzliche Zeit (mindestens dreimal zwei Stunden in der Woche) für das Aufsuchen einer andern Stelle einzuräumen (Art. 341 Abs. 2 OR); ein Lohnabzug hierfür ist nicht zulässig.

Fällt der Entlassungstag auf einen Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, so ist er auf Wunsch der Angestellten auf den vorhergehenden Werktag vorzuverlegen.

Die Angestellte ist am letzten Tage spätestens um 16 Uhr zu entlassen. Beim Ausscheiden sind ihr Lohn und Papiere sowie ihre persönlichen Sachen auszuhändigen.

### *§ 13. Vertragsbruch. Schadenersatz*

Verlässt die Hausangestellte ohne wichtigen Grund und ohne die Kündigungsfrist einzuhalten die Stelle, so gilt als Schadenersatz für diese Vertragsverletzung der Barlohn, der der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch für 14 Tage, entspricht.

#### *§ 14. Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen*

19.  
Juni  
1959

Aus wichtigen Gründen können sowohl der Arbeitgeber als auch die Hausangestellte jederzeit den Vertrag sofort auflösen. Als wichtiger Grund ist namentlich jeder Umstand anzusehen, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zu gemutet werden darf (Art. 352 OR).

Kein Grund zu sofortiger Auflösung ist unverschuldete Krankheit. Wenn die Krankheit längere Zeit dauert, so kann das Anstellungsverhältnis auf den Zeitpunkt gekündigt werden, bis zu welchem nach § 9 Entlohnung und Krankenpflege zu gewähren sind, im ersten Diensthalbjahr frühestens aber auf 14 Tage.

Liegen die wichtigen Gründe der Vertragsaufhebung in vertragswidrigem Verhalten des einen Teils, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten (Art. 353 OR).

#### *§ 15. Zeugnis*

Die Hausangestellte kann verlangen, dass ihr der Arbeitgeber sofort nach der Kündigung ein Zeugnis ausstellt, das sich ausschliesslich über Art und Dauer des Dienstverhältnisses und auf besonderem Wunsch auch über Leistungen und Verhalten ausspricht (Art. 342 OR).

#### *§ 16. Streitigkeiten*

Bei Streitigkeiten ist, wo ein solches besteht, das Gewerbegericht anzurufen. Es entscheidet die Streitsache endgültig (§1 des Dekretes vom 11. März 1924/12. September 1956 über die Gewerbegerichte).

Im übrigen werden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, namentlich den besonderen Bestimmungen über derartige Streitsachen, beurteilt (Art. 294, 296, 298 ZPO).

Gerichtsstand ist der Arbeitsort.

#### *§ 17. Polizeiliche An- und Abmeldung*

Arbeitgeber und Angestellte haben die geltenden Vorschriften über die polizeiliche Anmeldung und Einwohnerkontrolle zu befolgen.

19.  
Juni  
1959

*§ 18. Obligationenrecht als ergänzendes Recht*

Im übrigen gelten die Vorschriften des Obligationenrechts über den Dienstvertrag (Art. 319 ff. OR).

*§ 19. Inkrafttreten und Veröffentlichung*

Dieser Normalarbeitsvertrag tritt sofort in Kraft und ist in den amtlichen Anzeigern und in den kantonalen Amtsblättern wiederholt bekanntzumachen.

Der Normalarbeitsvertrag vom 6. Dezember 1947 für Hausangestellte wird aufgehoben.

Bern, den 19. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Fr. Moser,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

## Anhang zum Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte

### Auszug aus der Zivilprozessordnung

*Art. 294.* Wer in Streitsachen klagen will, die der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterstehen, hat ohne vorherigen Aussöhnungsversuch ein schriftliches oder mündliches Gesuch um amtliche Ladung beim Gerichtspräsidenten anzubringen. Der Gesuchsteller hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren anzugeben. Der Richter bestimmt den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor.

Endgültige Entscheidung des Gerichtspräsidenten.

a) Prozess-einleitung

Dringliche Streitsachen, namentlich solche aus Dienstvertrag, sind ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln und zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen und die Gerichtsferien finden keine Anwendung.

b) Dringliche Streitsachen

Die Rechtshängigkeit tritt mit der Anbringung des Gesuches um Ladung des Beklagten ein.

c) Rechts-hängigkeit

*Art. 296.* Die Parteien sind, wenn sie im Amtsbezirke wohnen und keine erheblichen Abhaltungsgründe haben, verpflichtet, persönlich zu erscheinen, widrigenfalls auf Kosten des Säumigen vom Richter ein neuer Termin angesetzt werden kann.

e) Persönliches Erscheinen und Vertretung der Parteien.

Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen vertreten lassen.

In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 300.— können Inhaber kaufmännischer und gewerblicher Betriebe durch Angestellte vertreten werden. Die am persönlichen Erscheinen verhinderten Parteien können sich durch einen erwachsenen Familien- oder Berufsgenossen vertreten lassen. Die Beiziehung von Anwälten und Berufssekretären ist nicht zulässig.

*Art. 298.* Wenn einer Partei Kosten auferlegt werden, sind sie zugleich mit dem Urteil festzusetzen. Die Anwaltskosten, welche die unterliegende Partei der obsiegenden zu zahlen hat, dürfen bei einem Streitwert bis auf Fr. 100.— nicht mehr als Fr. 25.— und bei einem Streitwert von Fr. 100.— bis Fr. 200.— nicht mehr als Fr. 50.— betragen.

g) Kosten

In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 300.— ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei.

Einer Partei können in allen Fällen die gesamten Kosten auferlegt werden, wenn die Aufnahme oder Durchführung des Prozesses trölerisch oder sonst mutwillig erscheint.

**Verordnung**  
**über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage**  
**des Staatsappersonals vom 30. April 1954**  
**(Abänderung)**

3.  
 Juli  
 1959

1. § 2 der Verordnung über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatsappersonals vom 30. April 1954 wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Feriendauer des ständigen Personals beträgt in jedem Kalenderjahr mit voller Arbeitsleistung:

	Feriendauer
vom 1. Dienstjahr an . . . . .	2 Wochen
nach 9 Dienstjahren oder nach dem 32. Altersjahr . . .	3 Wochen
nach 25 Dienstjahren oder nach dem 50. Altersjahr . . .	4 Wochen

Beamten, die in Besoldungsklasse 4 und höher eingereiht sind, steht der Anspruch auf 3 Wochen Ferien nach dem 30. Altersjahr und auf 4 Wochen nach dem 45. Altersjahr zu.

Der erhöhte Ferienanspruch entsteht jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verlangte Zahl an Dienst- oder Altersjahren voll zurückgelegt wurde.

2. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1959 in Kraft.

Bern, den 3. Juli 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

5.  
Juli  
1959

**Volksbeschluss**  
**über die Privatbahnhilfe gemäss Eisenbahngesetz**  
**vom 20. Dezember 1957 und weitere Massnahmen zugunsten**  
**konzessionierter Transportanstalten**

---

1. In Anwendung des Eisenbahngesetzes, seiner Vollzugserlasse und des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1958 über die Bewilligung eines Kredites zur Förderung und Hilfeleistung an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen wird für die Leistungen des Staates Bern für technische Verbesserungen in den Jahren 1959 bis und mit 1968 bei den Transportunternehmungen, an denen er massgeblich interessiert ist, ein Kredit von höchstens 25 Millionen Franken bewilligt. Der Kredit ist in jährlich möglichst gleichbleibenden Teilbeträgen und im Benehmen mit den zuständigen Bundesbehörden einzusetzen. Der Betrag von 25 Millionen Franken ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) zu übertragen und durch angemessene jährliche Raten zu tilgen.

2. Zur Tilgung von Fremdkapital konzessionierter Transportunternehmungen wird ein Kredit von höchstens 17 Millionen Franken bewilligt. Die Tilgung hat in zwanzig möglichst gleichbleibenden Teilbeträgen in den Jahren 1960 bis 1979 zu Lasten der Finanzrechnung des Staates zu erfolgen.

3. Der Regierungsrat trifft die zur Ausführung dieses Beschlusses notwendigen Massnahmen. Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 60 000 Franken übersteigen, sind dem Grosse Rat zur endgültigen Beschlussfassung zu unterbreiten.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

5.  
Juli  
1959

Bern, den 11. Mai 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*J. Schlappach,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. Juli 1959,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über die Privatbahnhilfe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 und weitere Massnahmen zugunsten konzessionierter Transportanstalten ist mit 76 742 gegen 24 527 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Juli 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber i. V.

*Chr. Lerch.*

17.  
Juli  
1959

**Verordnung**  
**über die Anstellung und Besoldung**  
**der Assistenzärzte an den staatlichen Kranken-**  
**anstalten vom 27. Mai 1947**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**1. § 5 erhält folgende Fassung:**

Im 1. Dienstjahre kann auf das Ende des folgenden Monats, in den folgenden Dienstjahren (in der gleichen Assistentenstelle) auf das Ende des übernächsten Monats gekündigt werden.

Die Sekundärärzte, Prosektoren und Oberassistenten werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen erfolgen jeweilen auf Beginn eines Wintersemesters. Nach drei Jahren beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate; vorher gilt Abs. 1.

Die Anstellungsdauer eines Assistenzarztes darf an ein und derselben Krankenanstalt oder Klinik in der Regel fünf Jahre und die gesamte Anstellungsdauer ausser in begründeten Ausnahmefällen sieben Jahre nicht überschreiten. Diese Beschränkung der Anstellungsdauer findet nicht Anwendung auf die ständigen Assistenzärzte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten.

**2. Diese Änderung tritt auf 1. Oktober 1959 in Kraft.**

Bern, den 17. Juli 1959.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Giovanoli,*  
der Staatsschreiber i. V.  
*Chr. Lerch.*

**Verordnung**  
**über die Anstellung und Besoldung der Assistenten**  
**an der Hochschule vom 13. Juni 1947**  
**(Abänderung)**

17.  
Juli  
1959

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Im 1. Dienstjahre kann auf das Ende des folgenden Monats, in den folgenden Dienstjahren (in der gleichen Assistentenstelle) auf das Ende des übernächsten Monats gekündigt werden.

Die Oberassistenten, Konservatoren, Prosektoren sowie die Sekundärärzte werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen erfolgen jeweils auf Beginn eines Wintersemesters. Nach drei Jahren beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate; vorher gilt Abs. 1.

Die Anstellungsdauer eines Assistenten darf ausser in begründeten Ausnahmefällen sieben Jahre nicht überschreiten. Diese Bestimmung findet auf Assistenten, die zugleich ausserordentliche Professoren, Privatdozenten oder Lektoren sind, keine Anwendung.

2. Diese Änderung tritt auf 1. Oktober 1959 in Kraft.

Bern, den 17. Juli 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber i.V.

*Chr. Lerch.*

24.  
Juli  
1959

# Reglement für das Zahnärztliche Institut der Universität Bern

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Der Staat unterhält im Rahmen der Universität ein Zahnärztliches Institut. Es dient der Forschung und Lehre auf dem Gebiete der Zahnheilkunde sowie der Aus- und Fortbildung von Zahnärzten. – Zur Betreuung minderbemittelter Patienten besteht im Institut ein poliklinischer Dienst, der alle Spezialgebiete der Zahnheilkunde umfasst.

## II. Organisation

Art. 2. Das Institut umfasst folgende *Fachabteilungen*:  
die chirurgische Abteilung  
die konservierende Abteilung  
die prothetische Abteilung  
die kronen- und brückenprothetische Abteilung  
die orthodontische Abteilung.

Wenn die Entwicklung des Unterrichtes oder andere Aufgaben des Institutes es nötig machen, können Änderungen der Organisation vorgenommen werden.

Art. 3. Jede Abteilung steht unter der Leitung eines Abteilungsvorstehers, dem die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Räume und Geräte zugeteilt und das entsprechende Personal unterstellt werden.

Art. 4. Das Institut wird vom Kollegium der Abteilungsvorsteher geleitet.

**Art. 5.** Der Direktor des Institutes präsidiert die Sitzungen dieses Kollegiums und vertritt das Institut nach aussen. Er beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung die Institutsgeschäfte entsprechend den Grundsätzen und Bestimmungen des Verwaltungsreglementes der Universität.

Der Direktor des Institutes wird nach Vorschlag der Medizinischen Fakultät auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrat im Turnus aus den Abteilungsvorstehern des Institutes auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

### **III. Die Studierenden**

**Art. 6.** Für die Studierenden der Zahnheilkunde gelten die gleichen Immatrikulationsbedingungen wie für die Studierenden der Medizin. Für Auskultanten gelten die betreffenden Vorschriften der Universität.

**Art. 7.** Der Unterricht erfolgt nach einem von der Fakultät aufgestellten Studienplan, der die Bestimmungen des Reglementes für die Medizinalprüfungen berücksichtigt.

**Art. 8.** Zu den praktischen Kursen am Institut werden Studierende erst zugelassen, nachdem sie die anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte oder Zahnärzte bestanden haben. Studierende, die nicht das eidgenössische Staatsexamen ablegen, können in die praktischen Kurse nur aufgenommen werden, wenn sie sich über eine der eidgenössischen anatomisch-physiologischen Prüfung gleichwertigen Vorbildung ausweisen.

**Art. 9.** Die Praktikanten der Kurse erhalten ihr Instrumentarium gegen eine von der Universitätsverwaltung festgesetzte Leihgebühr vom Institut.

Studierenden, die in der Benützung der ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze und Instrumentarien nachlässig sind, kann der Abteilungsvorsteher das Benützungsrecht entziehen. Durch Verschulden des Kandidaten verlorene oder beschädigte Instrumente und Einrichtungsgegenstände sind zu Lasten des Schuldigen zu ersetzen.

**Art. 10.** Die Praktikanten sind im Interesse eines geregelten Unterrichtes und mit Rücksicht auf die zu behandelnden Patienten verpflichtet, die den Kursen gewidmeten Stunden pünktlich einzuhalten.

24. Im Falle der Verhinderung haben sie dem Kursleiter rechtzeitige Anzeige zu machen.  
 Juli  
 1959

Einem Studierenden, der ohne triftigen Grund das für das Semester vorgeschriebene Arbeitspensum nicht erfüllt, wird das Schlusstestament verweigert.

Die Studierenden dürfen nur solche Patienten behandeln, die ihnen von den Dozenten zugewiesen werden.

Die Behandlung darf nur in den durch den Stundenplan festgesetzten Stunden und nur in Anwesenheit des Kursleiters oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden.

Die Studierenden sind nach Art. 321 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 an die Berufsgeheimhaltungspflicht gebunden. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Studien strafbar.

#### IV. Der Lehrkörper

Art. 11. Der Unterricht in Zahnheilkunde wird durch Dozenten gemäss Art. 16 des Gesetzes über die Universität vom 7. Februar 1954 erteilt. Ihre Wahl erfolgt gemäss Art. 18 und 19 des genannten Gesetzes auf Antrag der Medizinischen Fakultät durch den Regierungsrat.

Art. 12. Die Pflichten der Dozenten (Pflichtstundenzahl, Leitung der Abteilung, Umschreibung des Lehrauftrages) und ihre Rechte (Titel, Besoldung) werden vom Regierungsrat auf Antrag der Fakultät gemäss Art. 20, 21 und 28 des Universitätsgesetzes durch die Wahlurkunde festgelegt.

Art. 13. Den Dozenten ist Privatpraxis gestattet. Bei Ausübung derselben in den Räumen des Zahnärztlichen Institutes ist mit der Erziehungsdirektion eine vertragliche Regelung zu treffen.

Art. 14. Die Habilitation erfolgt nach dem Habilitationsreglement der Medizinischen Fakultät.

#### V. Beziehungen zu den Universitätsorganen

Art. 15. Ordentliche Professoren sowie vollamtliche ausserordentliche Professoren haben nach Art. 40 des Universitätsgesetzes Sitz im Fakultätskollegium. Die nebenamtlichen ausserordentlichen Profes-

soren werden bei Behandlung zahnärztlicher Belange zu den Fakultäts-sitzungen beigezogen.

24.  
Juli  
1959

## **VI. Poliklinische Tätigkeit des Institutes-Patientenbehandlung**

Art. 16. Am Institut sollen in der Regel Patienten zu Lehrzwecken behandelt werden; hiefür sind in erster Linie bedürftige Patienten zu berücksichtigen.

Art. 17. Das Institut kann zudem mit Aufgaben der sozialen Zahnheilkunde beauftragt werden und für bestimmte Spitäler die zahnärztlich-kieferchirurgische Betreuung übernehmen. In allen diesen Fällen erfolgt eine Regelung mit den interessierten Stellen; die Rechte und Pflichten der an der Aufgabe Beteiligten werden festgelegt und das notwendige Personal sowie die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Art. 18. Der Behandlungstarif wird vom Kollegium der Abteilungsleiter aufgestellt, er ist der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Patienten, die einer Krankenkasse oder Unfallversicherung angehören, unterstehen den entsprechenden Tarifen.

Art. 19. Patienten, die sich den Anordnungen der Abteilungsvorsteher nicht unterziehen, können von der Behandlung ausgeschlossen werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Art. 20. Dieses Reglement ersetzt das Reglement für das Zahnärztliche Institut der Universität Bern vom 15. August 1950, es tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Bern, den 24. Juli 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i. V.

*Brawand,*

der Staatsschreiber i. V.

*Chr. Lerch.*

25.  
August  
1959

**Verordnung  
über die Amtsblätter und Amtsanzeiger  
vom 26. Juni 1942  
(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Präsidentsabteilung,*

*beschliesst:*

§ 1. Der zweite Absatz von § 1 der Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger vom 26. Juni 1942 erhält folgenden Wortlaut:  
Beide Blätter erscheinen in der Regel wöchentlich zweimal, je Mittwoch und Samstag.

§ 2. Diese Abänderung tritt auf 1. September 1959 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. August 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i. V.

*Brawand,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

# Verordnung über die Berufslehre für Waldarbeiter

4.  
September  
1959

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in der Absicht, die berufliche Ausbildung des Nachwuchses von Waldarbeitern zu fördern,

gestützt auf

das Bundesgesetz vom 23. September 1955, Art. 9<sup>bis</sup> über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei,

das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Landwirtschaft, den Antrag der Forstdirektion,

*beschliesst:*

## I. Lehrverhältnis

Art. 1. Die Waldarbeiterlehre bezweckt durch fachgemässe Ausbildung und Förderung der Berufsfreude den Lehrling auf seinen zukünftigen Beruf vorzubereiten und einen tüchtigen Waldarbeiterstand zu schaffen.

Zweck der Lehre,  
Berufs-  
bezeichnung

Art. 2. Die Waldarbeiterlehre dauert 2 Jahre.

Dauer  
der Lehrzeit

Art. 3. Die Lehre kann frühestens nach vollendetem 16. Altersjahr beginnen und muss in der Regel im Frühjahr, auf den Beginn eines Schuljahres, angetreten werden.

Beginn der Lehre

Der Lehrling hat sich durch ein ärztliches Zeugnis auszuweisen, wonach sein gesundheitlicher Zustand eine Waldarbeiterlehre zulässt.

Art. 4. Das Lehrverhältnis ist durch einen schriftlichen Vertrag zu ordnen, welcher vor dem Antritt der Lehre abzuschliessen ist.

Lehrvertrag

4.  
September  
1959

Der Lehrvertrag ist einerseits durch den Lehrbetrieb und den oder die Lehrmeister, andererseits durch den Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Vertrag ordnet insbesondere die Anstellungsbedingungen, die Pflichten des Lehrlings und Lehrmeisters, die Arbeitszeit, Wohnung und Unterhalt des Lehrlings, Vergütungen an den Lehrling, dessen Versicherung gegen Krankheit etc.

Der Lehrvertrag ist in 4 Exemplaren zu erstellen, wobei je 1 Exemplar beim gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, beim Lehrbetrieb (Forstverwaltung), beim Lehrmeister und bei der kantonalen Forstdirektion bleibt.

Der Vertrag ist der kantonalen Forstdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Lehrvertragsformulare stellt die kantonale Forstdirektion unentgeltlich zur Verfügung.

Anforderungen  
an den Lehr-  
betrieb und an  
den Lehrmeister

Art. 5. Als Lehrbetrieb kommen nur Forstverwaltungen in Frage, welche die Voraussetzungen für die Durchführung des Lehrprogrammes gewährleisten.

Der Lehrbetrieb bezeichnet einen vollamtlich angestellten Forstingenieur oder Förster als Lehrmeister.

Lehrbetrieb und Lehrmeister müssen von der kantonalen Forstdirektion anerkannt werden. Sie sind für eine zweckentsprechende Ausbildung des Lehrlings verantwortlich.

Einem Lehrmeister darf gleichzeitig nur ein Lehrling zur Ausbildung anvertraut werden. Die kantonale Forstdirektion kann jedoch Ausnahmen bewilligen.

## II. Lehrprogramm

Allgemeine  
Richtlinien

Art. 6. Der Lehrling soll an genaues, sauberes und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Unter Berücksichtigung seiner körperlichen Entwicklung ist er mit allen beruflichen Arbeiten vertraut zu machen und dabei zur Ordnung und Zuverlässigkeit anzuhalten.

Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren aufmerksam zu machen.

Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren zu wiederholen, damit der Lehrling am Ende seiner Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und mit angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

Der Lehrling darf erst im 2. Lehrjahr (Winter) während kürzerer Zeit vom Lehrbetrieb als Akkordarbeiter beschäftigt werden.

Der Lehrling hat ein kurzgefasstes Tagebuch zu führen, in welchem seine Tätigkeit zu beschreiben ist. Dasselbe ist vierteljährlich vom Lehrmeister zu visieren und am Schluss der Lehrzeit der Prüfungskommission vorzulegen.

Art. 7. Der Lehrmeister hat mit dem Lehrling nachstehenden Lehrstoff durchzuarbeiten.

Praktische  
Lehrlings-  
ausbildung

### *1. Lehrjahr:*

- Angewöhnung an die Arbeit im Walde
- Verwendung und Unterhalt der Waldwerkzeuge
- Pflanzgarten- und Kulturarbeiten
- Jungwuchs- und Dickungspflege
- Mithilfe bei Bestandesaufnahmen
- Gewinnung und Behandlung von Samen
- Schutzmassnahmen gegen Wildschäden
- Fällung von Bäumen (Normalfälle)
- Einführung in die Verwendung von Motorsägen
- Aufrüsten der üblichen Nutz- und Brennholzsortimente
- Rücken von Schichtholz

### *2. Lehrjahr:*

- Wiederholung aller im 1. Lehrjahr ausgeführten Arbeiten und deren selbständige Ausführung
- Fällung schiefstehender und hängender Bäume und Zwiesel (Spezialfälle)
- Rücken und Lagerung von Stammholz
- Ablängen von Lang-, Mittellangholz und Trämel sowie Laubnutzholz
- Holzmessen
- Organisation von Holzschlägen

4. – Teilnahme an einem Akkordschlag (höchstens 3 Monate)  
 September – Stehendasten  
 1959 – Bau und Unterhalt von Wegen sowie Terrainverbau  
 – Handhabung von Sprengstoffen

Berufs-  
 kenntnisse

- Art. 8. Dem Lehrling sind folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:
- *Allgemeine Grundlagen:*  
 Bedeutung des Waldes, Standortskunde, Kenntnisse der Holzarten und ihrer Eigenschaften
  - *Waldbau*  
 Betriebsarten und Betriebsformen, Jungwuchs- und Dickungspflege
  - *Forstbenutzung und Forsteinrichtung*  
 Eigenschaften des Holzes und dessen Fehler, Holzmessen, Holzsortierung, Sortimentbewertung und Bestandesaufnahme
  - *Forstschutz*  
 Schädliche Einwirkungen auf den Wald (Klima, Pilze, Insekten, Wild, Vieh, Feuer) und deren Bekämpfung
  - *Wegebau und Wegunterhalt*
  - *Arbeitslehre*  
 Organisation von Holzschlägen, Maschinen und Werkzeugkunde
  - *Gesetzeskunde und Forstorganisation*  
 Forstgesetz, Versicherungswesen, Arbeits- und Akkordverträge, Unfallverhütung, erste Hilfe bei Unfällen, Forstorganisation

Beruflicher  
 Unterricht

Art. 9. Der Lehrling ist verpflichtet, während seiner Lehrzeit je einen Holzhauerkurs A und B (Motorsägekurs) und die Gewerbeschule (Geschäftskundlicher Unterricht) zu besuchen. Zu diesem Zweck hat der Lehrbetrieb dem Lehrling die nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

Als Pflichtgewerbeschule gilt die dem Wohnort des Lehrlings am nächsten gelegene Gewerbeschule.

Die Forstdirektion kann bei hinreichender Lehrlingszahl eigene Berufsklassen für Waldarbeiterlehrlinge als besondere Einrichtung oder im Anschluss an bestehende berufliche Schulen oder Fortbildungsschulen errichten.

### III. Lehrabschlussprüfung

**Art. 10.** Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse als Waldarbeiter besitzt. Allgemeines

Die Prüfung wird durch die kantonalen Instanzen durchgeführt und ist für den Lehrling unentgeltlich.

Angelernte Waldarbeiter, die mindestens 5 Jahre ständig im Walde arbeiteten und Holzhauerkurse A und B besuchten, können ebenfalls zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden. Diese Bestimmung gilt als Übergangslösung bis Ende 1965.

**Art. 11.** Die Prüfung dauert in der Regel 1½ Tage und zerfällt in 2 Teile: Prüfungsdauer

- a) Praktische Arbeiten. . . . . 7 Stunden (1 Tag)
- b) Berufskennntnisse . . . . . 1-2 Stunden
- c) Geschäftskundliche Fächer. . . . . ca. 3 Stunden

**Art. 12.** Die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung erfolgt durch eine von der kantonalen Forstdirektion ernannte Prüfungskommission, bestehend aus 4 Experten, nämlich einem Forstingenieur, einem Förster, einem Waldarbeiter sowie einem geschäftskundlichen Experten. Der Forstingenieur führt den Vorsitz. Organisation der Prüfung

**Art. 13.** Dem Kandidaten sind der Arbeitsplatz und die nötigen Werkzeuge anzuweisen sowie die Unterlagen für die Prüfungsarbeit zu übergeben und nötigenfalls zu erklären. Durchführung der Prüfung

Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist gewissenhaft zu überwachen. Die Experten haben den Kandidaten in ruhiger, wohlwollender Weise zu behandeln und allfällige Bemerkungen sachlich anzubringen.

**Art. 14.** Prüfungsfächer

1. *Praktische Arbeiten:*

- a) Baumfällen und Aufrüsten
- b) Arbeiten im Pflanzgarten

4.  
September  
1959

- c) Jungwuchs- und Dickungspflege
- d) Handhabung und Unterhalt von Werkzeugen und Maschinen
- e) Wegebau und Unterhalt

2. *Berufskennntnisse:*

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen.

- a) Kenntnis der verschiedenen Holzarten und ihre Verwendung
- b) Rechnungsbeispiele aus der Praxis, insbesondere Berechnung von Stamm- und Schichtholz
- c) Forstgesetzgebung, Versicherungswesen
- d) Forstschutz
- e) Beurteilung des Tagebuches

3. *Geschäftskundliche Fächer:*

- a) Muttersprache
- b) Rechnen
- c) Buchführung
- d) Staats- und Wirtschaftskunde

Beurteilung und  
Notengebung

Art. 15. Massgebend für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sind fachgemässe Ausführung, Arbeitseinteilung, Ordnung auf dem Arbeitsplatz, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit.

Die Experten haben in jeder der in Art. 14 aufgeführten Prüfungspositionen die Leistungen des Prüflings wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu geben:

<i>Qualifizierung der Arbeit</i>	Beurteilung	Note
in jeder Hinsicht vorzügliche Leistung . . . . .	sehr gut	1
gut, mit geringen Fehlern behaftet . . . . .	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar . . . . .	genügend	3
den Mindestanforderungen nicht entsprechend . . . . .	ungenügend	4
unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeit . . . . .	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 und 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht statthaft. Die Noten in den Fächern «Praktische Arbei-

ten, Berufskennnisse und Geschäftskundliche Fächer» werden durch das Mittel der Noten in den einzelnen Positionen gebildet. Sie werden auf eine Dezimalstelle berechnet.

4.  
September  
1959

Art. 16. Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird, wovon die Note der «Praktischen Arbeiten» doppelt zu rechnen ist:

Prüfungs-  
ergebnis

- Praktische Arbeiten (2mal)
- Berufskennnisse
- Geschäftskundliche Fächer (Durchschnittsnote)

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note für «Praktische Arbeiten» als auch die Gesamtnote den Wert von 3,0 nicht überschreitet.

Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten in das Notenformular über ihre Feststellungen genaue Angaben einzutragen, damit die Forstdirektion die nötigen Massnahmen treffen kann.

Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung mit dem Vermerk, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht, durch die Experten zu unterzeichnen und vom Obmann der kantonalen Forstdirektion zuzustellen.

Art. 17. Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das *kantonale Fähigkeitszeugnis*, das seinen Inhaber berechtigt, sich als *gelernter Waldarbeiter* zu bezeichnen.

Fähigkeits-  
ausweis

Die Prüfungsnoten werden auf einem besonderen Blatt eingetragen und dem Fähigkeitszeugnis beigelegt.

#### IV. Schlussbestimmungen

Art. 18. Mit der Durchführung wird die kantonale Forstdirektion beauftragt, welche diese Aufgabe an einen kantonalen Forstbeamten delegieren kann.

4.  
September  
1959

Art. 19. Diese Verordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. September 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**  
**über die Schulhausbausubventionen**  
**vom 21. Mai 1957**  
**(Ergänzung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 46 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I. Das Dekret über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957 wird durch folgende Paragraphen 2<sup>bis</sup> ergänzt:

§ 2<sup>bis</sup>

Abs. 1. An Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Gymnasialklassen mit Schülern ausserhalb der Schulpflicht (Tertia bis Oberprima) entrichtet der Staat Baubeiträge nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

Abs. 2. Ordentliche Baubeiträge von 10 bis 50%. Massgebend für die Klassierung ist die mit den Schülerzahlen gewichtete Steuerkraft pro Kopf und die Gesamtsteueranlage derjenigen bernischen Gemeinden, welche Schüler in das betreffende Gymnasium schicken.

Die für jedes Jahr nach den gleichen Grundsätzen aufgestellte Einreihungsskala stützt sich auf den durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktor sämtlicher bernischer Gemeinden, der durch die vom Regierungsrat jährlich erwahrte mittlere Gesamtsteueranlage bestimmt ist. Die Skala erstreckt sich von der Hälfte bis zum Zweifachen dieses Tragfähigkeitsfaktors.

Abs. 3. Zusätzliche Beiträge bis höchstens 25% werden ausgerichtet, wenn der gemäss Absatz 2 errechnete Tragfähigkeitsfaktor unter dem Kantonsmittel liegt.

8. Abs. 4. Grundlage für die Berechnungen des ordentlichen und  
September 1958 zusätzlichen Beitrages bilden die letzten sechs Steuerjahre, für welche  
das Statistische Büro des Kantons Bern Unterlagen besitzt.

**II.** Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 8. September 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Verordnung  
betreffend die Stipendien für Schüler an Mittel-  
schulen vom 8. November 1957**

8.  
September  
1959

**(Ergänzung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

§ 1. § 16 der Verordnung betreffend die Stipendien für Schüler an Mittelschulen erhält folgenden zweiten Absatz:

Sekundar-, Weiterbildungs- und Mittelschulstipendien können an Schüler, die in Grenzgebieten wohnen, auch gewährt werden, wenn sie eine öffentliche Mittelschule eines Nachbarkantons besuchen. Voraussetzung ist, dass der Besuch entsprechender bernischen Schulen infolge der Verkehrslage unverhältnismässig hohe Mehrkosten verursacht.

§ 2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. September 1959

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber i. V.

*Chr. Lerch.*

10.  
September  
1959

## Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Matthäus-Kirchgemeinde Bern

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Das in § 2 hienach umschriebene Gebiet der Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung «Matthäus-Kirchgemeinde Bern.»

§ 2. Die neue Matthäus-Kirchgemeinde umfasst das Gebiet nördlich der Studerstrasse mit beidseitiger geradliniger Verlängerung bis zur Aare, die ganze Engehalbinsel, das Gebiet der politischen Gemeinde Bremgarten und die Siedlung stadtwärts der Aare bei der Neubrücke, gemäss Plan des Vermessungsamtes der Stadt Bern vom 1. Mai 1959.

§ 3. Die neugebildete Kirchgemeinde hat sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat der Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten ordnet zu gegebener Zeit die Wahl des Kirchgemeinderates der Matthäus-Kirchgemeinde an und versieht bis zu dessen Amtsantritt soweit nötig die Funktionen des neuen Rates.

Bis zum Inkrafttreten des eigenen Organisationsreglementes der Matthäus-Kirchgemeinde gelten für sie sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes der Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten.

10.  
September  
1959

Soweit notwendig sind die Organisationsreglemente der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern und der Paulus-Kirchgemeinde Bern (neue Bezeichnung) dem vorliegenden Dekret anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 4. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Paulus-Kirchgemeinde und der Matthäus-Kirchgemeinde angemessen zu teilen.

§ 5. Von den sechs Pfarrstellen der jetzigen Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten werden zwei der neuen Matthäus-Kirchgemeinde zugeteilt.

Die Stelleninhaber (Rossfeld und Bremgarten) amtieren bis zum Ende der laufenden Amtsdauer als Pfarrer der neuen Kirchgemeinde, worauf die Bestimmungen der Art. 36 ff. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 anzuwenden sind.

§ 6. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Der Regierungsrat trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen. Auf diesen Zeitpunkt wird die Bezeichnung «Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten» abgeändert in «Paulus-Kirchgemeinde Bern».

Bern, den 10. September 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider*

14.  
September  
1959

## Dekret

### über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 20 Ziff. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über  
das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der  
bernischen Staatsverwaltung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Zusammen-  
setzung der  
Besoldungen

§ 1. Die Besoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals setzen sich zusammen aus:

- a. der versicherten Grundbesoldung (§§ 2, 3 und 4);
- b. der nicht versicherten Grundbesoldung (§ 21);
- c. der Ortszulage (§ 7);
- d. der Familienzulage (§ 8);
- e. der Kinderzulage (§ 9);

Besoldungs-  
anspruch

Die Besoldungen werden ordentlicherweise monatlich ausgerichtet. Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tage des Dienstantrittes und erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Besoldungsnachgenuss.

Besoldung der  
Regierungsräte

§ 2. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine versicherte Grundbesoldung von Fr. 30 360.— im Jahr. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 2400.— im Jahr.

Besoldung der  
Oberrichter usw.

§ 3. Die versicherte Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes, des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, des Staatsschrei-

bers, des Präsidenten der Rekurskommission und des Generalprokurators beträgt Fr. 25 956.— im Jahr. Der Präsident des Obergerichtes erhält eine Zulage von Fr. 1500.— im Jahr.

14.  
September  
1959

§ 4. Für die versicherte Grundbesoldung des Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

Versicherte  
Grund-  
besoldung

	Fr.		Fr.
Überklasse A . . . . .	17 604—23 760	Klasse 10 . . . . .	8 808—12 432
Überklasse B . . . . .	16 560—22 248	» 11 . . . . .	8 292—11 736
Klasse 1 . . . . .	15 540—20 724	» 12 . . . . .	7 776—11 052
» 2 . . . . .	14 676—19 680	» 13 . . . . .	7 416—10 536
» 3 . . . . .	13 812—18 648	» 14 . . . . .	7 116—10 020
» 4 . . . . .	12 948—17 604	» 15 . . . . .	6 840— 9 492
» 5 . . . . .	12 096—16 584	» 16 . . . . .	6 576— 8 976
» 6 . . . . .	11 388—15 708	» 17 . . . . .	6 264— 8 460
» 7 . . . . .	10 704—14 856	» 18 . . . . .	5 952— 7 944
» 8 . . . . .	10 020—13 980	» 19 . . . . .	5 712— 7 512
» 9 . . . . .	9 324—13 116	» 20 . . . . .	5 472— 7 080

Die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, der Steuerverwalter und der Kantonsoberingenieur erhalten eine versicherte Grundbesoldung nach Überklasse A.

Die Einreihung der übrigen Stellen in die Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet.

§ 5. Die Stellen, deren Besoldung nicht durch den Grossen Rat bestimmt ist, reiht der Regierungsrat in die in § 4 festgesetzten Klassen ein.

Festsetzung von  
Besoldungen  
durch den  
Regierungsrat

Über die Besoldungsverhältnisse des nicht vollamtlichen, des aushilfsweise und zu Lernzwecken angestellten, des weiblichen haus- und landwirtschaftlichen Personals sowie der mitarbeitenden Ehefrauen stellt der Regierungsrat Richtlinien auf. Fest angestelltes männliches Personal soll mindestens die Besoldungsansätze der 20. Klasse beziehen.

Dem landwirtschaftlichen Personal, dem anderweitige bundesrechtliche oder kantonale Familien- und Kinderzulagen zustehen, werden diese Zulagen auf der Besoldung angerechnet.

§ 6. Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden nach Ablauf jeden Dienstjahres auf Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres Dienstalterszulagen ausgerichtet. Eine Dienstalterszulage ent-

Dienstalters-  
zulagen

14. spricht in der Regel einem Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest-  
September und Höchstbesoldung.  
1959

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

## Ortszulagen

## § 7. Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	für Ledige Fr.	für Verheiratete Fr.
1 . . . . .	80.—	120.—
2 . . . . .	160.—	240.—
3 . . . . .	240.—	360.—
4 . . . . .	320.—	480.—
5 . . . . .	400.—	600.—

An Orten, die nicht in eine Ortszulagenklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen ordnet der Regierungsrat; dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und besonders Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Für die Höhe der Ortszulage ist in der Regel die Einreihung des Arbeitsortes massgebend.

Keinen Anspruch auf Ortszulagen haben Ledige, die freie Station sowie Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.

Die Ortszulage wird angemessen herabgesetzt, sofern vom Staat eine Wohnung zu verbilligtem Mietzins zur Verfügung gestellt oder eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet wird.

Wer an Stelle der freien Station oder der Unterkunft eine Geldentschädigung erhält, hat Anspruch auf die volle Ortszulage.

## Familienzulage

§ 8. Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von Fr. 360.— im Jahr. Ist die Ehefrau erwerbstätig, so wird diese Zulage in der Regel nicht ausgerichtet oder angemessen gekürzt.

Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den

besondern Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.

14.  
September  
1959  
Kinderzulage

§ 9. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 240.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

Den in Bern tätigen Beamten, deren Kinder die welsche Schule in Bern (Ecole de langue française de Berne) besuchen, wird ein Beitrag an das Schulgeld ausgerichtet. Dieser Beitrag wird gewährt, sofern der betreffende Beamte mit Rücksicht auf seine französische Muttersprache gewählt wurde. Der Beitrag beträgt die Hälfte des Schulgeldes.

§ 10. Herauf- und Herabsetzungen der Besoldung, herrührend aus einer Änderung des Wohn- und Arbeitsortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau, treten auf Beginn des der Änderung folgenden Quartals in Wirksamkeit.

Änderungen des  
Wohn- oder  
Arbeitsortes,  
des Zivil-  
standes usw.

Änderungen des Wohnortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau sind dem Personalamt auf dem Dienstweg schriftlich zu melden. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Beginn des der Meldung folgenden Quartals hinweg.

§ 11. Bei Beförderungen um *eine* Besoldungsklasse werden in der neuen Besoldungsklasse gleich viel Dienstalterszulagen gewährt wie in der bisherigen.

Beförderung

Bei Beförderungen um mehr als eine Besoldungsklasse werden zu der bisherigen versicherten Grundbesoldung zwei Dienstalterszu-

14. September 1959  
lagen der neuen Klasse ausgerichtet. Sofern der auf diese Weise ermittelte Betrag mit keiner Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsklasse übereinstimmt, wird auf die nächsthöhere Stufe, jedoch wenigstens auf das Minimum, aber höchstens auf das Maximum der neuen Klasse aufgerundet.

Anerkennung  
tüchtiger  
Leistungen

§ 12. Tüchtige Leistungen, besondere Fähigkeiten sowie die Übertragung zusätzlicher Aufgaben oder der ständigen Stellvertretung des Vorgesetzten können durch den Regierungsrat berücksichtigt werden durch:

- a) Anrechnung von Dienstjahren;
- b) eine Zulage bis zu zwei Zehnteln des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung;
- c) Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsklasse.

Diese Besoldungserhöhungen sind teilweise oder gänzlich rückgängig zu machen, sofern die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung nicht mehr voll gegeben oder weggefallen sind.

Erhaltung und  
Gewinnung  
tüchtiger  
Beamter

Um der Staatsverwaltung einen besonders geeigneten Beamten in wichtiger Stellung zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

Wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden.

Dienstalters-  
geschenk

§ 13. Dem vollbeschäftigten Personal des Staates wird bei zufriedenstellender Leistung nach 25 und 40 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in bar oder durch Naturalgabe im Betrage einer Monatsgrundbesoldung, mindestens aber Fr. 500.—, ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.

Bei Pensionierung oder im Todesfall wird ein teilweises Dienstaltersgeschenk auch ausgerichtet, wenn die Dienstzeit weniger als 25 bzw. 40 Jahre, mindestens aber volle 20 bzw. 35 Jahre, erreicht. Bei 20 bzw. 35 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk 50 Prozent des vollen Dienstaltersgeschenkes gemäss Absatz 1. Es erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 Prozent.

Für das nicht voll beschäftigte Personal wird das Geschenk auf Grund des Beschäftigungsgrades durch die Finanzdirektion festgesetzt. Ein Dienstaltersgeschenk wird nur gewährt, wenn der Beschäftigungsgrad beim Staat 15 Prozent übersteigt.

14.  
September  
1959

§ 14. Von der Besoldung wird der Wert der Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung, Feuerung, Heizung, Licht usw.) in Abzug gebracht. Der Wert der Naturalbezüge wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Naturalien

§ 15. Überzeitentschädigungen sowie Wohnungs-, Kleiderentschädigungen usw. ordnet der Regierungsrat.

Überzeitentschädigungen,  
Wohnungsentschädigungen

§ 16. Der Besoldungsanspruch bei Dienstaussfällen wegen Krankheit, Militärdienst, Urlaub oder andern Gründen wird durch den Regierungsrat geordnet.

Festsetzung  
der Besoldung  
bei Krankheit,  
Militärdienst  
usw.

§ 17. Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger der Verstorbene war, vom Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn der Verstorbene nicht ihr Versorger war.

Besoldungsnachgenuss  
für Familienangehörige

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen nach §§ 23 bis 52 des Versicherungskassen-Dekretes gegenüber der Versicherungskasse des Staatspersonals zusteht, kann der Regierungsrat bei besonderer Bedürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

§ 18. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Dekretes entscheidet das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der Fälle, für deren Regelung der Regierungsrat zuständig ist.

Streitigkeiten  
über  
Besoldungsansprüche

Begehren sind innerhalb sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat geltend zu machen.

14. Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung  
September des Anspruchs durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist  
1959 innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des  
Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Ein Aussöhnungsversuch  
findet nicht statt.

Besoldung ab  
1. Januar 1960

§ 19. Im Einzelfall ergibt sich die Grundbesoldung ab 1. Januar  
1960 in der Weise, dass die Besoldungsklasse und die am 1. Januar 1960  
gewährte Anzahl Dienstalterszulagen in den neuen Besoldungsrahmen  
nach § 4 entsprechend übertragen werden.

Versicherungs-  
kasse

§ 20. Die sich nach § 19 ergebende Erhöhung der versicherten  
Grundbesoldung wird bei der Versicherungskasse versichert. Dies gilt  
auch für die über Sechzigjährigen.

Der Versicherungskasse sind dafür vom Staat und von den bereits  
vor dem 1. Januar 1960 Versicherten ausser den 9% des Staates und  
den 7% der Versicherten folgende Beiträge zu leisten:

a) von den Versicherten:

	Monatsbetroffnisse
Jahrgang 1925 und jünger . . . . .	2
» 1924–1920 . . . . .	3
» 1919–1910 . . . . .	4
» 1909–1900 . . . . .	5
» 1899 und älter . . . . .	6

b) vom Staat: 9 Monatsbetroffnisse und ausserdem 1,5 Millionen  
Franken.

Die Monatsbetroffnisse sind in zwölf Monatsraten zu entrichten.

Erfolgt die Pensionierung, bevor sämtliche Monatsbetroffnisse  
gemäss Abschnitt a entrichtet sind, so werden die Rentenerhöhungen  
in vollem Umfange zur Abtragung der Monatsbetroffnisse verwendet.

Nicht  
versicherte  
Grund-  
besoldung

§ 21. Die nicht versicherte Grundbesoldung nach § 1 lit. b beträgt  
10% der versicherten Grundbesoldung.

§ 22. Die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Uni-  
versität sowie der Geistlichen werden durch besondere Dekrete ge-  
ordnet.

§ 23. Die mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete werden aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie den zugehörigen Abänderungen und Ergänzungen vom 13. November 1956, 12. November 1957 und 10. November 1958, mit Ausnahme des Anhanges.

14.  
September  
1959

§ 24. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1960 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Bern, den 14. September 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

14.  
September  
1959

## Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal ab 1. Januar 1960

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung erhalten für das Jahr 1960 eine Teuerungszulage von 6% der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung.

§ 2. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 3. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

§ 4. Die Zulage wird bei der Versicherungskasse nicht versichert.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1960 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. Februar 1958 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958 (mit Abänderung vom 10. November 1958). Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 14. September 1959.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Walter König,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

**Dekret**  
**über die Besoldungen der Professoren und Dozenten**  
**der Universität vom 14. Februar 1956**  
**(Abänderung)**

14.  
 September  
 1959

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 28 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die  
 Universität,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Das Dekret vom 14. Februar 1956 über die Besoldungen der  
 Professoren und Dozenten der Universität wird wie folgt abgeändert:

§ 3. Professoren, denen zusätzliche Lehraufträge erteilt sind, be-  
 ziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltszulage, die vom Regie-  
 rungsrat festzusetzen ist. Versicherte Grundbesoldung und Gehalts-  
 zulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 27 000.— nicht über-  
 steigen. Vorbehalten bleibt § 2 Abs. 1.

§ 5. Die versicherte Grundbesoldung beträgt:

für ordentliche Professoren . . . . .	Fr. 17 604–23 760
für ausserordentliche Professoren . . . . .	Fr. 14 676–19 680

§ 7. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die an Hono-  
 rarprofessoren und Privatdozenten erteilten Lehraufträge unter Be-  
 rücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden fest. Die Entschädigung  
 beträgt wenigstens Fr. 720.— für die wöchentliche Semesterstunde.  
 Dieses Honorar soll nur gewährt werden, wenn der Dozent einen vom  
 Regierungsrat nach Anhören der Fakultät genehmigten Lehrauftrag  
 ausübt.

Die Besoldungen der Lektoren werden in jedem Einzelfall vom  
 Regierungsrat festgesetzt.

14.  
September  
1959

2. Für die sich nach Ziffer 1 ergebenden Erhöhungen der versicherten Grundbesoldungen um 10% findet § 20 des Dekretes vom 14. September 1959 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Anwendung. Die ausserordentlichen Professoren haben für die weitere Erhöhung der versicherten Grundbesoldung 5 Monatsbetroffnisse zu leisten.

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1960 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 14. September 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**  
**über die Besoldungen der Geistlichen**  
**der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945  
über die Organisation des Kirchenwesens,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Nachstehende Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen werden wie folgt abgeändert:

§ 10 Abs. 1. Die versicherten Grund-Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 9727.— bis Fr. 14047.—.

§ 12 Abs. 1. Die Bezirkshelfer beziehen eine versicherte Grund-Barbesoldung von Fr. 9043.— bis Fr. 13195.—. Sie haben überdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistung.

§ 14 Abs. 1. Pfarrverweser und Vikare an Pfarrstellen beziehen eine versicherte Grundbesoldung pro rata von jährlich Fr. 9348.—, wenn sie vollamtlich tätig sind; von Fr. 3588.—, wenn sie die Verweserei oder das Vikariat neben einem Hauptamt versehen. Verweser und Stellvertreter an Hilfspfarrstellen und Vikariaten werden als Hilfspfarrer bzw. Vikare besoldet.

§ 18 Abs. 1. Die versicherten Grund-Barbesoldungen des residierenden Domherrn und der Pfarrer betragen Fr. 7433.— bis Franken 11057.—.

§ 19 Abs. 2. Die Entschädigung nebenamtlicher Verweser und Vikare wird von Fall zu Fall, je nach dem Umfang ihrer Tätigkeit, durch den

14. **September** 1959  
Regierungsrat festgesetzt. Der persönliche Vikar hat Anspruch auf eine versicherte Grundbesoldung von Fr. 5028.—.

§ 20 Abs. 1. Die ständigen Hilfsgeistlichen beziehen eine versicherte Grund-Barbesoldung von Fr. 5172.— bis Fr. 6048.—. Der Höchstbetrag wird nach sechs Dienstjahren erreicht.

§ 24. Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden jene der Dekrete über die Besoldungen und Teuerungszulagen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf die Geistlichen der bernischen Landeskirchen sinngemäss Anwendung.

2. Für die sich nach Ziffer 1 ergebenden Erhöhungen der versicherten Grundbesoldungen findet § 20 des Dekretes vom 14. September 1959 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Anwendung.

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1960 in Kraft. Es ersetzt das entsprechende Dekret vom 14. Februar 1956.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 14. September 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

15.  
September  
1959

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und**  
**der unter Aufsicht gestellten Privatgewässer**  
**vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer wird folgendes Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Der Wittenbach mit seinen Zuflüssen, in die Emme fliessend und in der Gemeinde Lauperswil vorkommend.

Die Genehmigung und Beitragsleistung für allenfalls später notwendige Verbauungen oder Ergänzungsarbeiten fallen in den Geschäftsbereich der Direktion der Landwirtschaft.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. September 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

27.  
Oktober  
1959

**Reglement**  
**für die Darlehens- und Stipendienkasse**  
**der Universität Bern vom 26. Oktober 1948**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. Der in § 3 Abs. 1 des Reglements für die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern vom 26. Oktober 1948/14. Januar 1958 genannte Maximalbetrag für ein Stipendium wird auf Fr. 800.- im Semester erhöht.

2. Diese Erhöhung tritt auf den Beginn des Studienjahres 1959/60 in Kraft.

Bern, den 27. Oktober 1959

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Vize-Staatsschreiber

*H. Hof.*

**Verordnung**  
**betreffend die Einführung des Bundesgesetzes**  
**vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung**

30.  
 Oktober  
 1959

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 85 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG),

auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

§ 1. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern führt die ihr nach den Bestimmungen des IVG zukommenden Aufgaben durch.

Ausgleichskasse  
 des Kantons  
 Bern  
 a) Obliegenheiten  
 b) Anwendbare  
 Bestimmungen

§ 2. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 über die Organisation, die Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Deckung der Verwaltungskosten, Revision, Kontrolle der Arbeitgeber, Auskunftspflicht, Erlass von Beiträgen, Befreiung von der Stempelabgabe und die Rechtspflege sind sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.

§ 3. Die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission (IVK) setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwölf Mitgliedern sowie der entsprechenden Anzahl Ersatzleute. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Sitz der Kommission ist Bern.

Invalidenver-  
 sicherungs-  
 Kommission  
 a) Organisation

Die Kommission ist eingeteilt in drei Kammern. Eine Kammer behandelt die Fälle aus dem Jura, die beiden andern diejenigen aus dem übrigen Kantonsgebiet. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten führen den Vorsitz in je einer Kammer.

30.  
Oktober  
1959

Das Sekretariat führt die Ausgleichskasse des Kantons Bern (Art. 57 IVG). Es besorgt auch die Geschäftszuteilung an die einzelnen Kammern.

b) Geschäfts-  
führung und  
Entschädigung

§ 4. Geschäftskreis, Geschäftsführung und die Entschädigung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder der Kommission werden durch Reglement des Regierungsrates geordnet.

Amtsverhältnis und Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Paritätisches  
Schiedsgericht

§ 5. Über den Entzug der Befugnis zur Behandlung Versicherter oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln (Art. 26 Abs. 5 IVG) entscheidet ein von Fall zu Fall paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern. Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten und, nach Anhörung der Beteiligten, die Mitglieder.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Regionalstelle

§ 6. Die Errichtung der Regionalstelle für die Durchführung der Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (Art. 61 IVG) wird für das Gebiet des Kantons Bern dem Verein «Bernische Arbeitsvermittlungsstelle für Behinderte» überlassen; vorbehalten bleibt die Bewilligung des Bundesrates.

Verteilung der  
Kosten

§ 7. Der Beitrag des Kantons Bern an die Invalidenversicherung gemäss Artikel 78 des Bundesgesetzes über die IV ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

Das Gemeindedrittel wird auf die einzelnen Gemeinden im gleichen Verhältnis verteilt wie der Beitrag der Gemeinden an die Kosten der AHV. Die Anteile der Gemeinden werden als Zuschlag zu diesem Beitrag erhoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit den eidgenössischen Vorschriften **Inkrafttreten** über die IV in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des kantonalen Einführungsgesetzes.

Bern, den 30. Oktober 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am: 8. Dezember 1959.

30.  
Oktober  
1959

## Reglement für die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission (IVK)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 4 der Verordnung vom 30. Oktober 1959 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung,

auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

Geschäftskreis

§ 1. Der IVK obliegen für das ganze Kantonsgebiet die ihr gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung zukommenden Aufgaben.

Geschäfts-  
führung

§ 2. Der Präsident beruft nach Bedarf die Gesamtkommission oder die Kammerpräsidenten zur Besprechung von Fragen allgemeiner Bedeutung für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein.

Die Sitzungen der einzelnen Kammern werden durch den zuständigen Kammerpräsidenten angeordnet.

Die Sitzungen der beiden deutschsprachigen Kammern finden in der Regel in Bern (Rathaus) statt, diejenigen der jurassischen Kammer in Moutier (Regierungsstatthalteramt).

Der Präsident der Gesamtkommission wird durch den dienstälteren Vizepräsidenten vertreten; bei gleichem Dienstalter übt der ältere die Stellvertretung aus.

Für den Fall der Verhinderung bezeichnet der Kammerpräsident ein Mitglied der Kammer als seinen Stellvertreter; der Kammerpräsident wird als Mitglied der Kammer durch seinen Ersatzmann vertreten.

§ 3. Das Verfahren richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften; die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden ergänzend Anwendung.

Verfahren

Erachten der Kammerpräsident oder die Kammer den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt, so ordnen sie unter Beiziehung des Sekretariates weitere Erhebungen an.

§ 4. Die Beschlussfassung der Kammern kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen. In diesem Falle sind die Akten mit dem schriftlichen Antrag des Präsidenten bei den Mitgliedern in Zirkulation zu setzen. Wird ein Gegenantrag gestellt oder von einem Mitglied die Behandlung in einer Sitzung beantragt, so ist der Fall in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln.

Beschluss-  
fassung

In den übrigen Fällen bestimmt der Kammerpräsident einen oder zwei Berichterstatter.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 5. Die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 25.— für den halben und Fr. 40.— für den ganzen Tag; ferner eine Reiseentschädigung von 30 Rp. für den Kilometer der Hin- und Rückreise auf Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können, und 50 Rp. für andere Strecken. Die Strecke wird einfach berechnet; bei Bahnstrecken sind die Tarifkilometer, auf den übrigen Strecken der amtliche Distanzanzeiger massgebend. Für Entfernungen unter 3 Kilometern wird keine Reiseentschädigung ausgerichtet.

Entschädigung

Der Präsident erhält zusätzlich zum ordentlichen Sitzungsgeld eine jährliche Entschädigung von Fr. 600.—, die Vizepräsidenten eine solche von Fr. 480.—.

Erleidet ein Mitglied einen Verdienstaussfall, so kann sein Sitzungsgeld durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion erhöht werden.

§ 6. Das Sekretariat überweist die Akten, gegebenenfalls mit ergänzenden Bemerkungen, den einzelnen Kammern.

Sekretariat

30.  
Oktober  
1959

Es erlässt ferner die Einladungen an die Mitglieder für Sitzungen  
und die Vorladungen an Dritte.

Bern, den 30. Oktober 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am: 8. Dezember 1959.

# Dekret über die Organisation der Finanzdirektion

11.  
November  
1959

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 26 Ziffer 14 und Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung sowie Art. 32 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Arbeitsgebiet und Abteilungen

§ 1. Der Geschäftskreis der Finanzdirektion, unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, umfasst:

- a) das gesamte Finanzwesen des Kantons;
- b) die Kontrolle des Rechnungswesens und die Mitwirkung bei der organisatorischen und technischen Gestaltung des staatlichen Verwaltungsbetriebes;
- c) die Personalangelegenheiten der Staatsverwaltung;
- d) sämtliche Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Kantons beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen sind;
- e) die Miete von Liegenschaften oder Teilen von solchen für den Verwaltungsbetrieb der gesamten Staatsverwaltung;
- f) die Behandlung statistischer Aufgaben;
- g) die Verwaltung des Salzregals;
- h) die Kontrolle und Überwachung sämtlicher Versicherungspolizen der Staatsverwaltung.

11.  
November  
1959

§ 2. Die Finanzdirektion ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. das Direktionssekretariat;
2. die Kantonsbuchhaltere;e;
3. das Finanzinspektorat;
4. die Steuerverwaltung;
5. das Personalamt;
6. die Liegenschaftsverwaltung;
7. das Statistische Bureau;
8. die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

## II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen

### 1. Das Direktionssekretariat

§ 3. Das Direktionssekretariat behandelt alle Geschäfte, für welche die Finanzdirektion zuständig ist und die nicht in den Aufgabenkreis einer andern Abteilung fallen. Im besondern liegt ihm ob:

- a) die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- b) die Leitung der Stempelverwaltung;
- c) die Leitung der Salzhandlung;
- d) die Verwaltung des Kautionswesens, soweit es der Finanzdirektion untersteht.

§ 4. Die Beamten des Direktionssekretariates sind:

- a) der 1. Direktionssekretär;
- b) der 2. Direktionssekretär.

### 2. Die Kantonsbuchhaltere;e

§ 5. Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhaltere;e umfasst:

- a) die Leitung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates;
- b) die Prüfung sämtlicher Anweisungen nach Art. 18 und 19 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung;

- c) die Prüfung und Begutachtung aller Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Spezialfonds;
- d) die Abfassung der Staatsrechnung, die Führung der hierzu notwendigen Konten und die Sammlung aller diesbezüglichen Anweisungen;
- e) die Vorbereitung des Staatsvoranschlages;
- f) die Aufsicht über die Wertschriften des Staates;
- g) den Anleihendienst, soweit er nicht von der Kantonalbank besorgt wird;
- h) die Rechnungsprüfung bei Unternehmungen, Anstalten und Stiftungen, an denen der Staat beteiligt ist oder denen er Beiträge ausrichtet, nach besonderem Auftrag durch die Finanzdirektion.

§ 6. Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:

- a) der Kantonsbuchhalter;
- b) der Adjunkt;
- c) die Revisoren.

### 3. Das Finanzinspektorat

§ 7. Der Geschäftskreis des Finanzinspektorates umfasst:

- a) die Kontrolle des gesamten Rechnungswesens, insbesondere der Buch- und Kassaführung des Staates, eingeschlossen die Staatsanstalten sowie die Gerichts- und die Bezirksverwaltung. Ausgenommen von dieser Kontrolle ist der Militärsteuerbezug;
- b) die Mitwirkung bei der organisatorischen und technischen Gestaltung des staatlichen Verwaltungsbetriebes, insbesondere bei organisatorischen Massnahmen, die das Rechnungswesen betreffen.

§ 8. Sämtliche allgemeinen und besonderen Kassen sind ohne vorherige Anzeige jährlich wenigstens einmal zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist der Finanzdirektion innerhalb 14 Tagen schriftlich Bericht zu erstatten. In den Berichten sind verwaltungstechnische oder organisatorische Mängel zu melden und zugleich Vorschläge für deren Behebung zu unterbreiten.

§ 9. Das Finanzinspektorat ist in dringenden Fällen berechtigt, sofort alle Massnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Interessen

11. des Staates notwendig sind. Solche Fälle und die vom Finanzinspektorat getroffenen Massnahmen sind der Finanzdirektion unverzüglich zu melden.

November  
1959

§ 10. Die Beamten des Finanzinspektorates sind:

- a) der Finanzinspektor;
- b) der Adjunkt;
- c) die Revisoren.

#### 4. Die Steuerverwaltung

§ 11. Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfasst:

1. direkte Steuern:

- a) Vorbereitung und Überwachung der Veranlagung;
- b) Organisation und Überwachung des Bezuges, soweit diese nicht dem Finanzinspektorat obliegen;
- c) Vertretung des Staates im Veranlagungs-, Bezugs- und Rechtsmittelverfahren.

2. indirekte Steuern:

Veranlagung und Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

3. eidgenössische Steuern:

Veranlagung und Bezug, soweit diese von der Eidgenossenschaft dem Kanton übertragen werden.

§ 12. Die in § 11 genannten Aufgaben werden durch folgende Dienststellen besorgt:

- a) die Zentralverwaltung (Sekretariat, Inspektorat, Rechnungsführung, Abteilung für Steuererlass);
- b) 6 Kreisverwaltungen;
- c) die Abteilung für juristische Personen;
- d) die Abteilung für Vermögensgewinnsteuern;
- e) die Nachsteuerabteilung;
- f) die Abteilung für die amtliche Bewertung;
- g) die Abteilung für das Gemeindesteuerwesen;
- h) das Verrechnungssteueramt;

- i) die Erbschafts- und Schenkungssteuerabteilung für die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

11.  
November  
1959

Der Aufgabenbereich der Dienststellen *a* bis *h* wird durch das Dekret über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern bestimmt.

§ 13. Die Beamten der Steuerverwaltung sind:

- a) der Steuerverwalter;
- b) der Stellvertreter des Steuerverwalters;
- c) 2 Chefexperten;
- d) 2 juristische Sekretäre;
- e) ein Fachbeamter;
- f) die Vorsteher der Kreisverwaltungen und der Abteilungen;
- g) die Stellvertreter der Vorsteher der Kreisverwaltungen und Abteilungen;
- h) die Experten.

#### *5. Das Personalamt*

§ 14. Das Personalamt besteht aus der Personalabteilung, der Versicherungskasse und der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern.

§ 15. Der Geschäftskreis des Personalamtes umfasst:

##### 1. Personalabteilung:

- a) Ausarbeitung von allgemeinen Vorschriften über das Dienstverhältnis und die Besoldungen;
- b) Begutachtung von Anträgen über die Schaffung neuer Stellen, Beförderungen, Besoldungsfestsetzung bei neuen Anstellungen, Gewährung von Zulagen, Ausübung von Nebenbeschäftigungen;
- c) Vorschläge über Versetzungen, Personalaustausch, Einsparung von Personal;
- d) Mitwirkung bei der Erledigung von Disziplinarangelegenheiten, bei der Prüfung von Fragen der Arbeitszeit, Ferien, der Aus- und Weiterbildung, der Organisation, der Personalversicherung;

11.  
November  
1959

- e) Durchführung von Erhebungen in Personalangelegenheiten  
Führung einer Personal- und Besoldungsstatistik;
  - f) Besoldungsauszahlung und Besoldungskontrolle sämtlicher Abteilungen, Anstalten und Schulen sowie der Lehrerschaft.
2. Versicherungskasse:
- a) Geschäftsführung der Kasse und Besorgung des Sekretariates der Verwaltungskommission nach den massgebenden Vorschriften und Beschlüssen;
  - b) Ausarbeitung von Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Staatspersonals.
3. Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern: Durchführung der ihr von der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Finanzdirektion übertragenen Aufgaben, insbesondere der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Erwerbersatzordnung, der eidgenössischen Invalidenversicherung und der Ordnung über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Beihilfen) für das durch Gesetz und Regierungsrat bezeichnete Personal.

§ 16. Die Beamten des Personalamtes sind:

- a) der Vorsteher;
- b) 2 Adjunkte;
- c) 1 Fachbeamter.

### *6. Das Statistische Bureau*

§ 17. Der Geschäftskreis des Statistischen Bureaus umfasst:

- a) die Durchführung von Erhebungen, die von den zuständigen vollziehenden Behörden des Kantons angeordnet werden;
- b) die Durchführung besonderer Untersuchungen über Fragen der bernischen Volkswirtschaft und Staatsverwaltung;
- c) die Begutachtung volkswirtschaftlicher und statistischer Fragen;
- d) die Mitwirkung bei der Berechnung gesetzlicher Anteile.

§ 18. Die Beamten des Statistischen Bureaus sind:

- a) der Vorsteher;
- b) der Adjunkt;
- c) 2 Fachbeamte.

## 7. Die Liegenschaftsverwaltung

11.  
November  
1959

§ 19. In den Geschäftskreis der Liegenschaftsverwaltung fallen alle Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Kantons beziehen und die nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen sind.

Die Liegenschaftsverwaltung besorgt insbesondere:

- a) die Verwaltung und Beaufsichtigung des staatlichen Grundbesitzes mit Ausnahme der Staatswälder;
- b) die Führung des Domänenetats;
- c) die Vorbereitung des Ankaufs, Verkaufs und Abtausches von Grundstücken und den Abschluss der entsprechenden Verträge sowie von Miet-, Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde;
- d) die Kontrolle der Miet- und Pachtverhältnisse.

§ 20. Die Beamten der Liegenschaftsverwaltung sind:

- a) der Liegenschaftsverwalter;
- b) der Adjunkt.

## 8. Die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken

§ 21. Die Beamten der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken sind:

- a) die Amtsschaffner;
- b) die Salzfaktoren.

### *a) Die Amtsschaffner*

§ 22. Eine Amtsschaffnerei kann für mehrere Amtsbezirke gemeinsam oder, wenn besondere Gründe es rechtfertigen, für einen einzelnen Amtsbezirk eingesetzt werden.

Das Amt des Amtsschaffners kann einem Beamten zusätzlich übertragen werden.

§ 23. Der Geschäftskreis der Amtsschaffner umfasst:

- a) den Vollzug der auf die Amtsschaffnerei ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen;
- b) die Erledigung der Interimsanweisungen, zu deren Vollzug die Amtsschaffnerei von den betreffenden Verwaltungen ermächtigt oder beauftragt ist;

11.  
November  
1959

- c) die Mitwirkung beim Bezug der kantonalen und eidgenössischen direkten und indirekten Steuern und der Staatsabgaben, soweit dies nicht durch die Steuerverwaltung geschieht;
- d) die Beaufsichtigung des Staatsvermögens in den Amtsbezirken;
- e) die Behandlung von Liegenschaftsgeschäften in den Amtsbezirken nach Weisungen der Liegenschaftsverwaltung.

b) *Die Salzfaktoren*

§ 24. Der Regierungsrat teilt den Kanton unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und der Bedürfnisse in der Weise in Faktoreikreise ein, dass ein geordneter Vertrieb des Salzes in allen Gegenden gewährleistet ist.

§ 25. Jedem Faktoreikreis steht ein Salzfaktor vor.

Das Amt des Salzfaktors kann einem Beamten zusätzlich übertragen werden.

§ 26. Der Geschäftskreis der Salzfaktoren umfasst:

- a) die Salzbestellung bei den Salinen;
- b) die Lagerhaltung und den Salzverkauf;
- c) den Verkehr mit den Salzverkaufsstellen und die Aufsicht über diese;
- d) die Kasse- und Rechnungsführung der Salzfaktorei;
- e) die Begutachtung und Antragstellung bei Gesuchen um Neu- besetzung oder Neuerrichtung von Salzbütten.

### III. Schlussbestimmungen

§ 27. Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 15. November 1933 über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen sowie die zugehörige Abänderung vom 16. Mai 1945.

§ 28. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Bern, den 11. November 1959.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Walter König,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

**Dekret**  
**über die Gewährung von Teuerungszulagen**  
**an die Rentenbezüger der Versicherungskasse**  
**der bernischen Staatsverwaltung**

11.  
November  
1959

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse sowie den Geistlichen, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, werden folgende Teuerungszulagen ausgerichtet:

**I. Rücktritt bis 31. Dezember 1953**

*a) Feste Zulagen:*

	Austritt aus dem Staatsdienst		
	vor 1. 1. 45	vom 1. 1. 45 bis 31. 12. 46	nach 31. 12. 46
	Fr.	Fr.	Fr.
Bezüger von Alters- und Invalidenrenten . . . . .	1320.—	1200.—	600.—
Bezüger von Witwenrenten . .	960.—	880.—	440.—
Bezüger von Doppelwaisenrenten	480.—	400.—	200.—
Bezüger von Waisenrenten. . .	240.—	200.—	100.—

Diese Zulagen dürfen den Betrag der Rente nicht übersteigen.

*b) Prozentuale Zulage:*

Diese beträgt 5 % der Rente, wenn der Rücktritt vor dem 1. Januar 1947 erfolgte; sie beträgt 2½ % der Rente, wenn der Rücktritt nach dem 31. Dezember 1946 erfolgte, mindestens aber:

11.  
November  
1959

	Austritt vor dem 1. 1. 47 Fr.	Austritt nach dem 31. 12. 46 Fr.
Geschiedene mit eigenem Haushalt sowie verheiratete und verwitwete Bezüger von Alters- und Invalidenrenten . . . . .	180.—	90.—
übrige Bezüger von Alters- und Invaliden- renten . . . . .	150.—	75.—
Bezüger von Witwenrenten . . . . .	120.—	60.—
Bezüger von Doppelwaisenrenten . . . . .	60.—	30.—
Bezüger von Waisenrenten . . . . .	30.—	15.—

Rentenbezüger, die eine ordentliche AHV-Rente beziehen, an die der Staat Arbeitgeberbeiträge geleistet hat, erhalten die Teuerungszulagen unter *a* und *b* zur Hälfte.

*c) Zusätzliche Teuerungszulage:*

Die zusätzliche Teuerungszulage beträgt für alle Kategorien unter I 11% der Rente. Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

Für Geschiedene mit eigenem Haushalt sowie verheiratete und verwitwete Bezüger von Alters- und Invalidenrenten	Fr.
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 . . . . .	390.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . . . .	320.—
für Bezüger von Witwenrenten	
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 . . . . .	320.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . . . .	250.—

**II. Rücktritt in der Zeit vom 1. Januar 1954  
bis 31. Dezember 1959**

Den in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1959 zurückgetretenen Rentenbezüger wird eine Teuerungszulage von 11% der Rente ausgerichtet. Sie soll mindestens betragen:

Für Geschiedene mit eigenem Haushalt sowie verheiratete und verwitwete Bezüger von Alters- und Invalidenrenten	Fr.
für Bezüger von Witwenrenten . . . . .	320.—
	250.—

### III. Rücktritt ab 1. Januar 1960

11.  
November  
1959

Den nach dem 31. Dezember 1959 zurückgetretenen Rentenbezü-  
gern wird eine Teuerungszulage von 6% der Rente ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulagen werden monatlich mit der Rente aus-  
gerichtet.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1960 in Kraft. Der Regie-  
rungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 11. November 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

17.  
November  
1959

## **Vereinbarung** **zwischen den Kantonen Bern und Freiburg** **betreffend die Fischerei in der Sense**

---

Zwischen den Kantonen Bern und Freiburg wird gestützt auf Art. 12 und 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888, Art. 37 des bernischen Fischereigesetzes vom 14. Oktober 1934 und Art. 2 des freiburgischen Fischereigesetzes vom 3. Mai 1916/20. November 1940

vereinbart:

**Art. 1.** Diese Vereinbarung gilt für die Sense, vom Zusammenfluss der Muscherensense mit der Kalten Sense bei Sangernboden abwärts bis zur Einmündung in die Saane bei Laupen, einschliesslich das Teilstück, wo die Sense über das Gebiet der bernischen Gemeinde Albligen fliesst.

**Art. 2.** Nicht unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fällt die Muscherensense.

Die Muscherensense, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Freiburg bildet, wird vom Kanton Bern nach den geltenden Vorschriften verpachtet.

**Art. 3.** Die von den Kantonen Bern und Freiburg erteilten Angelfischerpatente berechtigen zum Fischen auf beiden Seiten des Flusses innerhalb der in Art. 1 festgelegten Grenzen.

**Art. 4.** Es dürfen höchstens zwei Angelruten verwendet werden. Diese müssen beaufsichtigt werden.

**Art. 5.** Es gelten folgende Mindestfangmasse:

Forellen 22 cm  
Äsche 28 cm

Art. 6. Die Fischerei ist gestattet vom 1. März bis 30. September.

17.  
November  
1959

Art. 7. Jede Netzfischerei ist verboten. Vorbehalten bleibt der von beiden Kantonen alljährlich unter Aufsicht der zuständigen Fischereiaufseher durchzuführende Laichfischfang. Die gefangenen Laichfische müssen wieder ausgesetzt werden.

Art. 8. Von beiden Kantonen ist jährlich ein Mindestquantum von 4000 Forellensömmerlingen auszusetzen.

Art. 9. Die Kantone Bern und Freiburg bestimmen gemeinsam die Fischereischongebiete in den unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässern.

Art. 10. Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für die Inhaber eines bernischen Angelfischerpatentes subsidiär die bernischen Fischereivorschriften und für die Inhaber eines freiburgischen Angelfischerpatentes die freiburgischen Fischereivorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem bernischen oder freiburgischen Ufer ausgeübt wird.

Art. 11. Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

Art. 12. Übertretungen der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der übrigen fischereigesetzlichen Bestimmungen werden durch die zuständigen Gerichtsbehörden beurteilt.

Art. 13. Durch die gegenwärtige Vereinbarung werden die Bestimmungen der bisherigen Vereinbarung aufgehoben.

Art. 14. Die Vereinbarung bleibt so lange gültig, als sie nicht vom einen oder anderen Vertragspartner mindestens 6 Monate zum voraus auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Art. 15. Diese Vereinbarung ist in den Amtsblättern der Kantone Bern und Freiburg zu veröffentlichen. Sie tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

17.  
November  
1959

Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt:  
Bern, den 17. November 1959.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Walter König,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

Vom Staatsrat des Kantons Freiburg genehmigt:  
Freiburg, den 16. Oktober 1959.

Im Namen des Staatsrates  
Der Vize-Präsident  
*Paul Torche,*  
Der Kanzler i. V.  
*E. Clerc.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 30. Dezember 1959.

# Verordnung

## betreffend die Entschädigungen

### für die Amtshandlungen der Bezirkshelfer

### und anderer Stellvertreter

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 1 Abs. 2 des Dekretes vom 17. November 1953 über die Organisation der Bezirkshelfer, auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

*beschliesst:*

§ 1. Die Bezirkshelfer haben die Aufgabe, die Geistlichen ihres Bezirkes, wo diese in der Erfüllung ihrer Pflichten infolge Krankheit oder anderer zwingender Gründe verhindert sind, in den kirchlichen Amtshandlungen zu vertreten.

Für die Stellvertretungen sind in erster Linie der Bezirkshelfer oder Geistliche aus der näheren Umgebung einzusetzen.

Der Geistliche, der den Bezirkshelfer, einen Nachbarpfarrer oder einen durch den Bezirkshelfer vermittelten Vertreter in Anspruch nimmt, hat folgende Entschädigungen zu vergüten:

Für die kirchlichen Funktionen eines Sonntags (Predigt, Taufe, Abendmahl, mit oder ohne Kinderlehre) . . . .	Fr. 30.—
Für einen zweiten Gottesdienst am gleichen Sonntag in einer Filiale oder in einer andern Kirchgemeinde. . . .	» 10.—
Kinderlehre allein . . . . .	» 10.—
Unterweisung je nach Zeitdauer: 1 Stunde . . . . .	» 8.—
2 Stunden. . . . .	» 15.—
Trauung . . . . .	» 15.—
Bestattung . . . . .	» 20.—

17. Weitere Entschädigungen:  
November 1959 Fahrkosten Billett 2. Klasse

Mittagessen. . . . . Fr. 5.—

Nachtessen, Übernachten und Frühstück . . . . . » 15.—

§ 2. Der Staat leistet die nämlichen Entschädigungen in jenen Fällen, wo er die Bezirkshelfer oder Geistliche mit einmaligen kirchlichen Funktionen betraut.

§ 3. Die stellvertretungsweise zu einmaligen kirchlichen Funktionen herangezogenen Kandidaten der Theologie haben ebenfalls Anspruch auf diese Entschädigung.

§ 4. In Kirchgemeinden mit zwei oder mehr Pfarrern, einschliesslich Hilfspfarrer und Gemeindevikare, haben sich diese ordentlicherweise gegenseitig kostenlos zu vertreten.

§ 5. Die vorliegende Verordnung tritt auf 1. Januar 1960 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 13. Januar 1956 und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. November 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber i. V.

*Chr. Lerch.*

# Dekret

## betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

18.  
November  
1959

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art.19 Abs.2 des Gesetzes vom 6.Mai 1945  
über die Organisation des Kirchenwesens,  
auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Durch Umwandlung bestehender Hilfspfarrstellen wird in folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Jegenstorf eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Reconvilier eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Thun eine siebente Pfarrstelle für den Bezirk Lerchenfeld;

in der Kirchgemeinde Langenthal eine dritte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Konolfingen eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Ursellen;

in der Kirchgemeinde Köniz eine achte Pfarrstelle für den Bezirk Wabern.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird

18. durch die Kirchendirektion festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar  
November 1959 1960 angesetzt werden.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neugeschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfspfarrstellen in den Kirchgemeinden Jegenstorf (Urtenen), Reconvilier, Thun (Lerchenfeld), Langenthal, Konolfingen (Ursellen) und Köniz (Wabern) hinfällig.

Bern, den 18. November 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**  
**betreffend die Umschreibung und Organisation**  
**der römisch-katholischen Kirchgemeinden**  
**im Kanton Bern vom 13. Mai 1935**  
**Aufteilung der Kirchgemeinde Biel**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Das bisher zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Biel gehörende Gebiet wird in drei selbständige Kirchgemeinden aufgeteilt, nämlich:

- a) Die *Marienkirchgemeinde Biel*, umfassend den nordöstlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Vom Zentralplatz in östlicher Richtung dem Obern Quai (exklusive) entlang bis zur Jurastrasse (inklusive), über den Güterbahnhof (exklusive) an die Mettstrasse, wo der Bierkellerweg einmündet, zum Seilerweg (exklusive Bierkellerweg), dem Krähenbergwald entlang zur östlichen Stadtgrenze; von dort der südlichen Stadtgrenze folgend bis zum östlichsten Punkt, dann der östlichen, nördlichen und westlichen Stadtgrenze entlang folgend bis zur Nidaubrücke, von dort exklusive Salzhaus- und Murtenstrasse zurück zum Zentralplatz; vom Amtsbezirk Biel zudem die Einwohnergemeinde Evilard; vom Amtsbezirk Büren die Einwohnergemeinden Lengnau (BE) Meinisberg und Pieterlen; die Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Neuenstadt;

18.  
November  
1959

vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Ligerz, Orpund, Safnern, Tüscherz-Alfermée und Twann, zudem der zur Einwohnergemeinde Nidau gehörende Teil der Aarbergstrasse;  
vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont (BE) und Vauffelin.

- b) Die *Bruderklausenkirchgemeinde Biel*, umfassend den südwestlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Vom Zentralplatz in östlicher Richtung dem Obern Quai entlang bis zur Jurastrasse (exklusive), über den Güterbahnhof (inklusive) an die Mettstrasse, wo der Bierkellerweg einmündet (Mettstrasse 57), zum Seilerweg, dem Krähenbergwald entlang zur östlichen Stadtgrenze, der südlichen Stadtgrenze entlang bis zur Nidaubrücke, die Salzhäuserstrasse und die Murtenstrasse beidseitig bis zum Zentralplatz;  
vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Bellmund, Brügg, Ipsach, Nidau (ohne Aarbergstrasse), Port und Sutz-Lattrigen.

Für das durch diese zwei neuen Kirchgemeinden aufgeteilte Gebiet der Stadt Biel wird ausserdem auf den Plan des Vermessungsamtes der Stadt Biel vom 27. Juli 1959 verwiesen.

- c) Die *Kirchgemeinde Seeland* mit Sitz in Lyss, umfassend:  
Die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Aarberg;  
vom Amtsbezirk Büren die Einwohnergemeinden Arch, Bütigen, Büren an der Aare, Busswil bei Büren, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Leuzigen, Meienried, Oberwil bei Büren, Rüti bei Büren und Wengi;  
die Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Erlach;  
vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Aegerten, Bühl, Epsach, Hagneck, Hermrigen, Jens, Merzligen, Mörigen, Scheuren, Schwadernau, Studen, Täuffelen, Walperswil und Worben.

§ 2. Die neugebildeten Kirchgemeinden haben sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Die neuen Kirchgemeindereglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der bisherige Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Biel ordnet zu gegebener Zeit die Wahl der Kirchgemeinderäte der neuen Kirchgemeinden an und versieht bis zum Amtsantritt der neuen Räte, soweit nötig, deren Funktionen.

§ 3. Sofern sich die neugebildeten Kirchgemeinden nicht zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammenschliessen, ist die Rechtsnachfolge der bisherigen Kirchgemeinde Biel in einem Ausscheidungsvertrag zu regeln. Dieser Ausscheidungsvertrag sowie das Reglement einer noch zu bildenden Gesamtkirchgemeinde unterliegen der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlungen und des Regierungsrates.

18.  
November  
1959

§ 4. Der Inhaber des (vollen) Pfarramtes der bisherigen Kirchgemeinde Biel wird Pfarrer der neuen Marienkirchgemeinde Biel. An seiner Amtsdauer wird nichts geändert.

Für die Bruderklausenkirchgemeinde Biel und die Kirchgemeinde Seeland wird durch Umwandlung bestehender Hilfsgeistlichenstellen je eine (volle) Pfarrstelle errichtet. Diese neuen Pfarrstellen sind in gesetzlicher Weise zur Besetzung auszuschreiben.

Über die Zuteilung von Hilfsgeistlichenstellen und persönlichen Vikariaten entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Das vorliegende Dekret hebt die Umschreibung der Kirchgemeinde Biel, wie sie in § 1 des Dekretes vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern enthalten ist, auf.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1960 in Kraft. Der Regierungsrat trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Bern, den 18. November 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

18.  
November  
1959

## Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 4. Juni 1940 (Abänderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art.7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Paragraph 20 des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (abgeändert am 19. November 1947, 14. November 1949, 4. April 1950 und 7. September 1953) wird wie folgt abgeändert:

1. Für die Ausstellung der vorgeschriebenen Ausweise werden folgende Gebühren erhoben:

a) <i>Lernfahrausweis:</i>	für Motorwagen . . . . .	Fr. 30.—
	für Motorräder. . . . .	» 20.—
b) <i>Führerausweis:</i>	für Motorwagen . . . . .	» 30.—
	für Motorräder. . . . .	» 20.—
	für Kleinmotorräder . . . . .	» 15.—
c) <i>Fahrzeugausweis:</i>	für einen Motorwagen. . . . .	» 20.—
	für ein Motorrad . . . . .	» 15.—
	für ein Kleinmotorrad, einen An- hänger, einen Landwirtschafts- traktor oder eine Arbeits- maschine . . . . .	» 10.—
d) <i>Internationale Führer- und Fahrzeugausweise.</i> . . . . .		» 5.—

2. Im übrigen werden die Gebühren für Kontrollschilder, Ausweise und Bewilligungen aller Art sowie für die Prüfung der Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeuge nach Anhören der Verbände des motorisierten Strassenverkehrs durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt.

18.  
November  
1959

3. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1960 in Kraft.

Bern, den 18. November 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

24.  
November  
1959

**Verordnung**  
**betreffend die Assistenten und Stellvertreter**  
**der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte**  
**vom 15. August 1911**  
**(Ergänzung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art. 3 des Gesetzes vom 14. März 1865 über  
die Ausübung der medizinischen Berufsarten,  
auf Antrag der Sanitätsdirektion,

*beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 15. August 1911 betreffend die Assistenten und Stellvertreter der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte wird wie folgt ergänzt:

§ 6<sup>bis</sup>: Ausländische Zahnärzte, deren Ausweis über ein abgeschlossenes Universitätsstudium dem eidgenössischen Diplom gleichwertig ist, können im Kanton Bern von zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzten als Assistenten angestellt werden. Eine selbständige Erwerbstätigkeit bleibt ausgeschlossen.

Für die Beschäftigung eines ausländischen Assistenten bedarf es einer Bewilligung der Kantonalen Sanitätsdirektion und der kantonalen Fremdenpolizei. Sie ist vor dem Stellenantritt durch den Arbeitgeber einzuholen.

Für Ausländer, die erstmals zur Ausübung des Berufes in die Schweiz einreisen, wird die Bewilligung der Sanitätsdirektion in Abschnitten von einem Jahr für höchstens 3 Jahre erteilt. Für Ausländer die vor Ablauf eines Aufenthaltes von 3 Jahren den Arbeitgeber wechseln, oder aus einem anderen Kanton zuziehen, wird die Bewilligung unter Anrechnung des vorhergehenden Aufenthaltes erteilt. Der Gesamtaufenthalt in der Schweiz darf jedoch 3 Jahre nicht übersteigen.

Ein Unterbruch des Aufenthaltes gibt kein Anrecht auf eine weitere Bewilligung.

24.  
November  
1959

Beim Fehlen der Voraussetzungen darf keine sanitätspolizeiliche Bewilligung erteilt werden. Die Lage des Arbeitsmarktes sowie die massgebenden fremdenpolizeilichen Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

2. Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft. Sie ist in der Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. November 1959.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

*Giovanoli,*

Der Staatsschreiber

*Schneider.*

6.  
Dezember  
1959

**Gesetz**  
**über den Beitritt des Kantons Bern zum**  
**interkantonalen Konkordat über Massnahmen**  
**zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen**  
**vom 8. Oktober 1957**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
gestützt auf Art. 6 und Art. 26 Ziff. 1 der Staatsverfassung des  
Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

*beschliesst:*

Art. 1. Der Kanton Bern tritt dem interkantonalen Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen vom 8. Oktober 1957 bei.

Art. 2. Werden zwischen den beteiligten Kantonen im Laufe der Zeit Abänderungen des Konkordates vereinbart, so ist für deren Genehmigung und Inkraftsetzung im Kanton Bern der Grosse Rat zuständig.

Art. 3. Der Grosse Rat ist ermächtigt, das Konkordat zu kündigen.

Art. 4. Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1888 über den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, die mit den Bestimmungen des interkantonalen Konkordates vom 8. Oktober 1957 im Widerspruch stehen, insbesondere § 33, soweit sich letzterer auf Gelddarleiher bezieht, sind aufgehoben.

Art. 5. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 20. Mai 1959.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*J. Schlappach,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*6.  
Dezember  
1959

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1959,

*beurkundet:*

Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen vom 8. Oktober 1957 ist mit 74 533 gegen 13 464 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Dezember 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Regierungsrat am 15. Dezember 1959 in Kraft gesetzt auf: 1. Januar 1960.

6.  
Dezember  
1959

## Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Für Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten werden den Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen Beiträge von 25 bis 40 % der beitragsberechtigten Kostensumme bewilligt. Übersteigt der zu bewilligende Beitrag die finanzielle Kompetenz des Regierungsrates, so ist der Grosse Rat zuständig.

Pläne und detaillierte Kostenvoranschläge müssen vor Beginn der Bauarbeiten von der Sanitäts-, Bau- und Finanzdirektion überprüft und vom Regierungsrat genehmigt werden. Bis zur Bewilligung des Staatsbeitrages durch die zuständige Behörde darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 2.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Dekret vom 11. November 1958 betreffend Beiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, aufgehoben.

**Art. 3.** Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten kann an bereits subventionierte Bauten, sofern die kantonale Baudirektion die Bauabrechnung noch nicht genehmigt hat, gemäss diesem Gesetz ein

weiterer Beitrag gewährt werden. Mit dem bereits bewilligten Kantonsbeitrag darf der zusätzliche Beitrag aber eine Million Franken nicht überschreiten.

6.  
Dezember  
1959

Art. 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. September 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1959,

*beurkundet:*

Das Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten ist mit 74 332 gegen 14 075 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Dezember 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

6.  
Dezember  
1959

## Volksbeschluss über Neu- und Umbauten in der Kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee

---

1. Für den Fertigausbau der kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee wird ein Kredit von Fr. 3 170 000 bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a) Fr. 2 900 000 der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten);
- b) Fr. 270 000 der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2040 770 (Anschaffung von Einrichtungen und Mobiliar).

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4. Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 15. September 1959.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Walter König,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

6.  
Dezember  
1959

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1959,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über Neu- und Umbauten in der Kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee ist mit 72 550 gegen 15 626 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Dezember 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

8.  
Dezember  
1959

**Reglement**  
**für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern**  
**vom 20. Dezember 1957**  
**(Ergänzung betr. die Ausbildung von Lateinlehrern**  
**für den Unterricht**  
**an deutschsprachigen Sekundarschulen und Progymnasien)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Direktion des Erziehungswesens,

*beschliesst:*

I. Das Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern vom 20. Dezember 1957 wird wie folgt *ergänzt*:

§ 30. Beifügung des folgenden Schlussalinea:

«Zur Erteilung des Lateinunterrichts sind Inhaber eines Diploms für das höhere Lehramt mit Latein ohne entsprechendes Fachpatent berechtigt.»

§ 31*bis*. «Für die Erwerbung des Fachpatentes in *Latein* gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Für die Zulassung zur Fachprüfung werden verlangt:

a) Lateinmaturität;

b) Ausweis über den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen in drei vorbereitenden und einem Hauptsemester.

2. Ausführungen über die zu besuchenden Vorlesungen und Übungen und die abzulegende Prüfung sind im Erlass der Erziehungsdirektion über die Ausbildung von Lateinlehrern enthalten.

3. Über Ausnahmen hinsichtlich einzelner Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Lateinprüfungskommission.»

**II.** Die Erziehungsdirektion ernennt eine Lateinprüfungskommission von drei Mitgliedern. Sie behandelt als Spezialkommission alle Fragen, die das Lateinfachpatent betreffen.

8.  
Dezember  
1959

**III.** Prüfung

schriftlich: ein scriptum deutsch-lateinisch: zwei Stunden  
eine Version lateinisch-deutsch: zwei Stunden;

mündlich: Übersetzung aus Caesar, Nepos, Livius, Ovid (andere Autoren allenfalls nach Vereinbarung mit dem Examinator). Kolloquium über den Vorlesungsstoff – total  $\frac{3}{4}$  Stunden.

Diese Prüfung darf nicht mit der Hauptprüfung für das Sekundarlehrerpatent zusammenfallen.

**IV.** Das Patent wird erst ausgehändigt, wenn auch die berufliche Prüfung gemäss § 21 des Reglementes für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern vom 20. Dezember 1957 bestanden ist. Im übrigen sind die Bestimmungen unter «V. Fachpatente», §§ 26–31 des Reglementes sinngemäss anwendbar.

Bern, den 8. Dezember 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

15.  
Dezember  
1959

**Vollziehungsverordnung  
zum Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948  
zum Bundesgesetz  
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion*

*beschliesst:*

§ 1. Die §§ 3 und 10 Abs. 2 Ziff. 6 der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung werden wie folgt abgeändert:

a) § 3

– die Festsetzung und Auszahlung der Renten.

b) § 10 Abs. 2 Ziff. 6

Auszahlung der Renten, soweit ihr diese Aufgabe von der kantonalen Ausgleichskasse übertragen wird.

§ 2. Diese Abänderung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Bern, den 15. Dezember 1959.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

*Giovanoli,*

Der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am: 18. Januar 1960.

# Tarif

## der Gebühren im Strassenverkehrswesen

22.  
Dezember  
1959

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,

§ 20 des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge mit Abänderungen vom 19. November 1947, 14. November 1949, 4. April 1950, 7. September 1953 und 18. November 1959 und

§ 4 des Tarifs vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei,

auf Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

### § 1. Gebührenerhebung

Für die in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen vorgesehenen Ausweise, Bewilligungen aller Art, Kontrollschilder, Prüfungen der Fahrzeugführer und der Fahrzeuge sind die nachfolgend festgelegten Gebühren zu beziehen.

In besonderen Fällen kann die Polizeidirektion die Gebühren ermässigen oder erlassen.

### § 2. Administrative Gebühren

#### I. Ausweise für Fahrzeugführer

1. Ausstellung eines Lernfahrausweises	Fr.
a) für Motorwagen . . . . .	30.—*
b) für Motorrad . . . . .	20.—*

22.  
Dezember  
1959

	Fr.
2. Verlängerung eines Lernfahrausweises	
a) für Motorwagen . . . . .	10.—
b) für Motorrad . . . . .	5.—
3. Ausstellung eines Führerausweises	
a) für Motorwagen . . . . .	30.—*
b) für Motorrad . . . . .	20.—*
c) für Kleinmotorrad . . . . .	15.—*
4. Ausstellung eines Ausweises für Fahrlehrer . . .	50.—
5. Verlängerung eines Ausweises für Fahrlehrer . .	20.—
6. Ausstellung eines Duplikats . . . . .	10.—
7. Ausdehnung eines Führerausweises auf eine andere Kategorie . . . . .	10.—
8. Ausstellung und Verlängerung eines internatio- nalen Führerausweises . . . . .	5.—*
9. Umschreibung eines Lernfahr- oder Führeraus- weises . . . . .	5.—
10. Verlängerung eines befristeten Ausweises . . . .	10.—

\* gemäss Dekret vom 18. November 1959.

## II. Ausweise für Fahrzeuge

1. Ausstellung eines Fahrzeugausweises	
a) für Motorwagen . . . . .	20.—*
b) für Motorrad . . . . .	15.—*
c) für Kleinmotorrad, Anhänger, Landwirtschafts- traktor, Arbeitsmaschine . . . . .	10.—*
2. Ausstellung eines Ausweises für ein Ersatzfahrzeug	10.—
3. Verlängerung eines Ausweises für ein Ersatzfahr- zeug . . . . .	10.—
4. Ausstellung einer Tagesbewilligung . . . . .	10.—
5. Verlängerung einer Tagesbewilligung . . . . .	10.—
6. Ausstellung eines internationalen Steuer ausweises	5.—

7. Ausstellung und Verlängerung eines internationalen Fahrzeugausweises . . . . .	Fr. 5.—*	22. Dezember 1959
8. Ausstellung eines Fahrzeugausweises für proviso- rische Kontrollschilder . . . . .	5.—	
9. Umschreibung eines Fahrzeugausweises ohne Wechsel des Halters . . . . .	5.—	
11. Ausstellung eines Duplikats . . . . .	10.—	
11. Verlängerung eines befristeten Ausweises . . . . .	10.—	

\* gemäss Dekret vom 18. November 1959.

### III. Sonderbewilligungen

1. Bewilligung einer motor- oder radsportlichen Ver- anstaltung (SVG Art. 52) . . . . .	20.— bis 200.—
2. Bewilligung einer Versuchsfahrt (SVG Art. 53)	10.— bis 100.—
3. Nacht- oder Sonntagsfahrbewilligung . . . . .	5.—
4. Bewilligung für Fahrten mit Fahrzeugen, deren Länge, Breite, Höhe oder Gewicht (inkl. Ladung) die gesetzlichen Maxima übersteigt . . . . .	5.— bis 100.—
5. Bewilligung für Fahrten auf Strassen mit beson- deren Beschränkungen (Gewicht, Breite, Anhän- gerverbot etc.) . . . . .	2.— bis 10.—
6. Bewilligung zum Anhängen besonderer Fahrzeuge an Motorwagen . . . . .	10.—
7. Bewilligungen auf Grund der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motor- fahrzeugführer. . . . .	5.— bis 50.—
8. Ausstellung eines Duplikats . . . . .	10.—
9. Bewilligungen, die in diesem Tarif nicht ausdrück- lich genannt sind. . . . .	5.— bis 50.—
10. Bescheinigungen aller Art . . . . .	2.— bis 20.—
11. Für Vermittlung von verlorenen Ausweisen und Kontrollschildern . . . . .	1.—

22.  
Dezember  
1959

#### IV. *Kontrollschilder*

	Fr.
1. Motorwagen . . . . .	12.—
2. Motorrad . . . . .	7.—
3. Andere Schilder (Geschwindigkeitstafel etc.)	5.— bis 10.—
4. Vorübergehende Hinterlegung von Kontrollschil- dern	
a) Motorwagen . . . . .	6.—
b) Motorrad . . . . .	3.—
5. Polizeilicher Einzug von Kontrollschildern . . .	10.—

### § 3. Prüfungsgebühren

#### *A. Führerprüfungen*

##### *I. Prüfung für leichte Motorwagen*

1. Ganze Prüfung . . . . .	40.—
2. Teilprüfung Verkehr . . . . .	20.—
3. » Verkehr und Manöver . . . . .	30.—
4. » Manöver . . . . .	10.—
5. » Theorie . . . . .	10.—
6. » Theorie und Verkehr . . . . .	30.—
7. » Theorie und Manöver . . . . .	25.—

##### *II. Prüfung für Gesellschaftswagen und leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport*

1. Ganze Prüfung . . . . .	50.—
2. Teilprüfung Verkehr . . . . .	25.—
3. » Verkehr und Manöver . . . . .	35.—
4. » Manöver . . . . .	15.—
5. » Theorie . . . . .	15.—
6. » Theorie und Verkehr . . . . .	35.—
7. » Theorie und Manöver . . . . .	35.—

III. Prüfung für schwere Motorwagen zum Gütertransport	Fr.	22. Dezember 1959
1. Ganze Prüfung . . . . .	45.—	
2. Teilprüfung Verkehr . . . . .	25.—	
3. » Verkehr und Manöver . . . . .	35.—	
4. » Manöver . . . . .	15.—	
5. » Theorie . . . . .	15.—	
6. » Theorie und Verkehr . . . . .	35.—	
7. » Theorie und Manöver . . . . .	30.—	
IV. Prüfung für Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser, Elektromobile		
1. Ganze Prüfung . . . . .	30.—	
2. Teilprüfung Verkehr . . . . .	20.—	
3. » Theorie . . . . .	10.—	
V. Prüfung für Motorräder, Dreiräder, Kleinmotorräder		
1. Ganze Prüfung . . . . .	20.—	
2. Teilprüfung Verkehr . . . . .	15.—	
3. » Theorie . . . . .	5.—	
VI. Prüfung für Fahrlehrer . . . . .	150.—	

### B. Fahrzeugprüfungen

#### I. Leichte Motorwagen, Elektromobile

1. Ganze Prüfung . . . . .	30.—
2. Teilprüfung Motorwechsel . . . . .	15.—
3. » Umbau . . . . .	20.—
4. » Handänderung (Ausw. Kt. Bern) . . . . .	20.—
5. » Nutzlaständerung (Lieferwagen) . . . . .	20.—
6. » Sitzplatzerhöhung . . . . .	10.—

22.  
Dezember  
1959

## II. Schwere Motorwagen

Fr.

1. Ganze Prüfung . . . . .	40.—
2. Teilprüfung Armeetauglichkeit. . . . .	30.—
3. » Motorwechsel . . . . .	15.—
4. » Nutzlaständerung . . . . .	20.—
5. » Handänderung (Ausw. Kt. Bern) . . . . .	20.—

## III. Gewerbliche Traktoren und Arbeitsmaschinen

1. Ganze Prüfung . . . . .	30.—
2. Teilprüfung Motorwechsel . . . . .	15.—
3. » Umbau . . . . .	20.—
4. » Handänderung (Ausw. Kt. Bern) . . . . .	20.—

## IV. Landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen

1. Ganze Prüfung . . . . .	15.—
2. Teilprüfung Motorwechsel . . . . .	10.—
3. » Umbau . . . . .	10.—
4. » Handänderung . . . . .	10.—
5. Nachprüfung Geschwindigkeit . . . . .	10.—

## V. Einachsanhänger

1. Ganze Prüfung . . . . .	20.—
2. Teilprüfung Nutzlaständerung . . . . .	10.—
3. » Handänderung (Ausw. Kt. Bern) . . . . .	10.—
4. » Zugfahrzeugwechsel . . . . .	10.—

## VI. Mehrachsanhänger

1. Ganze Prüfung . . . . .	25.—
2. Teilprüfung Nutzlaständerung . . . . .	15.—
3. » Handänderung (Ausw. Kt. Bern) . . . . .	15.—
4. » Zugwagenwechsel . . . . .	15.—

	Fr.	22. Dezember 1959
VII. <i>Motorräder, Dreiräder</i>		
1. Ganze Prüfung . . . . .	15.—	
2. Teilprüfung Soziussitz oder Seitenwagen . . . . .	5.—	
VIII. <i>Kleinmotorräder</i> . . . . .	5.—	
IX. <i>Nachprüfungen</i> (periodisch oder bei Beanstandung)		
1. Schwere Motorwagen . . . . .	15.—	
2. Leichte Motorwagen, Traktoren, Arbeitsmaschinen, Anhänger. . . . .	10.—	
3. Motorräder und Dreiräder. . . . .	5.—	
4. Kleinmotorräder . . . . .	2.—	
5. Teilprüfungen . . . . .	2.— bis 10.—	
X. <i>Prüfungen durch das Gewerbe</i>		
1. Personenwagen . . . . .	20.—	
2. Motorräder und Dreiräder . . . . .	10.—	
3. Kleinmotorräder . . . . .	3.—	
XI. <i>Bescheinigungen aller Art</i> . . . . .	2.— bis 20.—	

#### **§ 4. Reiseentschädigung**

Erfordert eine Prüfung eine Reise des Prüfungsexperten nach einem Orte, der ausserhalb seines ordentlichen Wohnsitzes gelegen ist, so hat die Person, welche die Prüfung veranlasst hat, dem Experten ausser der ordentlichen Prüfungsgebühr eine Entschädigung zu entrichten, die ihrem Betrag nach den für die Beamten der Zentralverwaltung festgesetzten Reisevergütungen gleichgestellt ist.

#### **§ 5. Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Der Tarif vom 31. Dezember 1940/6. Juli 1945/5. April 1950 wird aufgehoben.

Gebühren, die sich auf Verhältnisse beziehen, für welche das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und die

22. zugehörigen Ausführungsvorschriften noch nicht anwendbar sind, werden nach dem Tarif vom 31. Dezember 1940/6. Juli 1945/5. April 1950 berechnet.

Dezember  
1959

Bern, den 22. Dezember 1959.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Giovanoli,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*